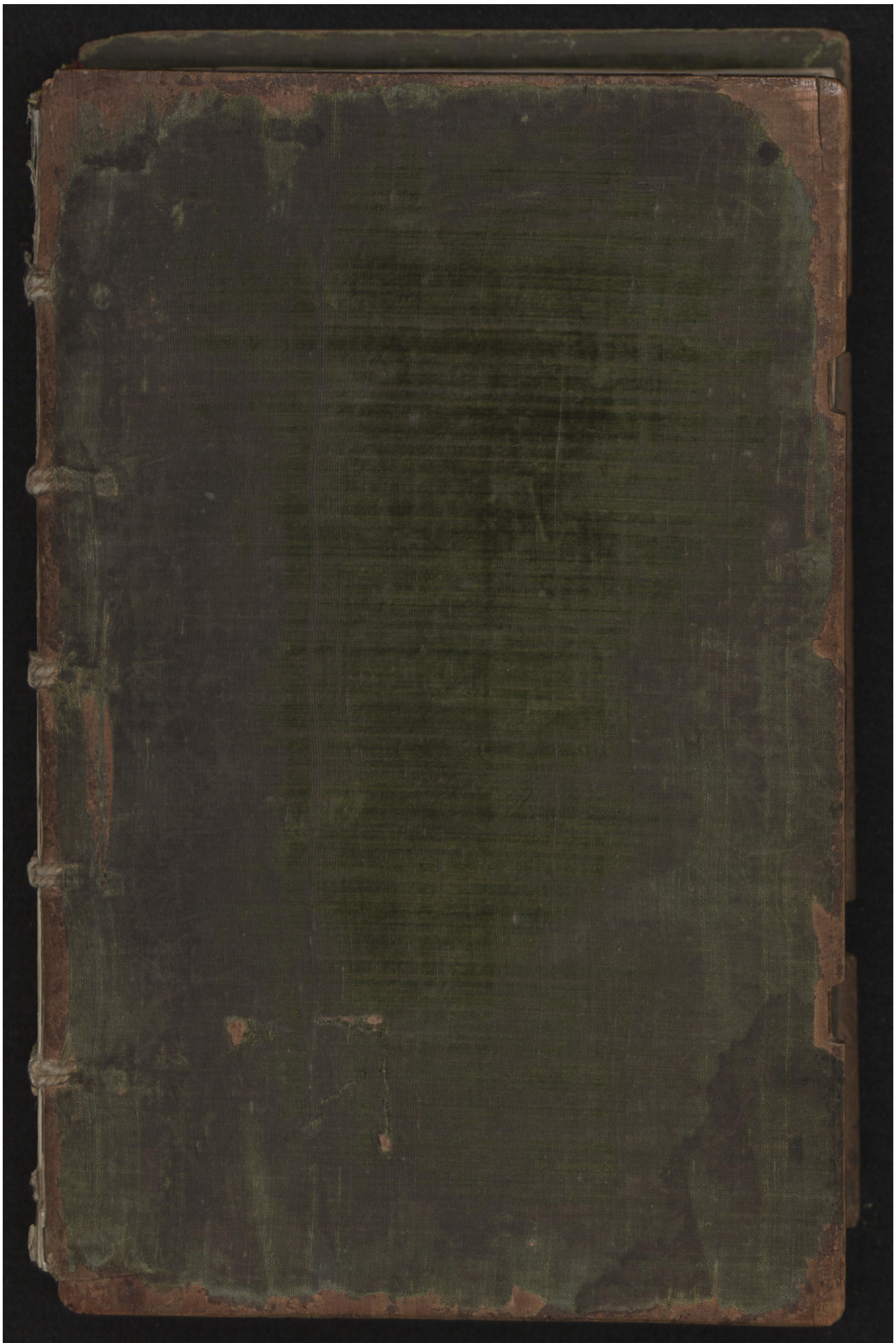

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Kriegs Im-

ter / Aller hohen Empter zu Ross vnd Fueß / thun vnd lassen / wie sich dieselbige in allen vnd jden fellen weislich zuuerhalten / Vnd auch was eins jden gebür vnd Gerechtigkeit sey.

Terribilior est exercitus ceruorum duce Leone, quam Leonum duce ceruo.

Gedruckt zu Koppenhagen / durch Lorentz Benedicht. 1578.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

INSIGNIA FRIDERICI 2. DANO-
RVM REGIS &c.
1578.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Register.

Was in diesem Buch von Kriegs Emptern angezeigt wirdt / vnd an welcher Zal des Blads ein jder stuck besunderlich zu finden ist.

1.	Vom Kriegsherrn / was seine Gerechtigkeit sey.	1.
2.	Vom Obersten Feldthauptman / oder Feldtherrn.	3.
3.	Von des Obersten Leutenants beuelich.	26.
4.	Von dem Feldtmarschalck.	28.
5.	Vom Wachtmeister Ampt.	34.
6.	Von dem Quartirmeister.	38.
7.	Obersten Zeugmeisters Ampt.	40.
8.	Schantzmeisters Ampt.	46.
9.	Brandtmeisters Ampt.	46.
10.	Von Rithmeistern.	47.
11.	Von den Fendrichen.	54.
12.	Von Rithmeisters Leutenanten.	55.
13.	Von Rumormeistern.	56.
14.	Von Reutern in gemein.	56.
15.	Von des Fueßvolcks Obersten.	57.
16.	Profosen Ampt.	64.
17.	Schultheisen Ampt.	68.
18.	Quartirmeister Ampt.	70.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

19. Wachtmeister Ampt. 70.
20. Profiandmeisters Ampt. 72.
21. Von Hauptleuten oder Landsknecht. 72.
22. Von Fendrichen. 74.
23. Von Feldtweibeln. 76.
24. Von gemeinen Weibeln. 77.
25. Von Führern. 77.
26. Von Furirern. 78.
27. Von Hurenwaybeln / Stockmeister vnd Scharffrichter. 78. 79.

Von andern mehr Emptern geschicht meldung im Buch von Kriegs Ordnung.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

I.

Von dem Kriegsherrn/ was demselben nach Kriegsrecht vnd gebrauch gebürt.

Erstlich.

ES gehören alle Schlösser/ Stedte/ Flecken/ Land vnd Leut/ die mit Sturmen oder sonsten erobert oder auffgegeben werden/ allein dem Kriegsherrn zu/ Sie seind des widderteils oder seiner Verwandten vnnd Bundgenossen.

2.

ALle brand/ Land vnd andere Schatzungen/ wie die heissen oder genant werden/ gehören niemand anders zu dann dem Kriegsherrn.

3.

ALles groß Geschütz/ sampt der Munition darzu gehörig/ es würde in Sturmen/ Schlachten/ oder sonsten in eroberten Flecken gewonnen vnd vberkommen/ gehört dem Kriegsherrn. Vnd wenn die Zeugmeister etwas an furderung darzu haben/ ist es zu halten/ wie in nachfolgender meldung erklert vnd angezeigt wirdt.

4.

EIn jder Kriegsherr/ der Krieg füren wil/ muß anfangs gedencken vmb Volck vnd Geldt/ seines widerteils macht gemeß/ Vnd wann er dasselbig zu wege gebracht hat/ sol er darnach drey dinge gewis versehen/ das daran so viel müglich/ kein mangel erscheine/ Nemlich

1. Profiandt.
2. Gut Geschütz mit notturfftiger Munition.
3. Vnd gute Kuntschafft.

Auch wens geschehen möcht/ das man des gegenteils Radtschlege erfaren möchte/ daran sol kein Geldt gespart werden.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

5.

EIn jder des gegenteils Kriegsherr oder Oberster Feldhauptman/ so er gefangen wird / gehöret dem Kriegsherrn. Doch sol er sich mit dem/ der jhn gefangen hat / zimlich darumb vertragen.

6.

MIt allen andern Gefangenen / insonderheit was die Reisigen anlangt/ wird nach inhalt des Bestallungbrieffs gehalten.

7.

WEnn ein Kriegsherr selbst im Feld bey seinen Kriegsleuten sein wil/ er verwalte die Oberste Feldhauptmanschafft selber oder nicht/ Sol er mit guten Leuten fur sein Person / auch in der Ordnung / im Leger/ Schlachten oder Sturmen tag vnd nacht wol besetzt / versehen vnd verwart werden.

8.

WEnn ein Festung / es sey Stadt oder Schloß auff gegeben wird/ es geschehe/ das die Kriegsleut so in der Besatzung ligen / mit jrer Habe abzihen oder sich in Ritterliche gefengnis auff gnad vnd vngnad ergeben/ Alle Profiant vnd farende Habe/ die des Feindes gewesen/ sampt allen Gefangenen so sich wie gemeld/ in Gefengnis ergeben hetten/ sind des Kriegsherrn. Ausgenommen/ etzliche Gerechtigkeiten so dem Obersten Feldhauptman/ Feldmarschalck / vnd andern hohen Emptern zustehen / Daruon hernach meldung geschehen sol.

9.

SO Aber der Kriegsherr die Oberste Feldhauptmanschafft selber verwaltet / Dann hat er einen Obersten Leutenant/ derselbe sol sonderlich zum Kriege erfaren vnd geschickt sein / mehr dann andere. Angesehen das man eines Fürsten Person (sonderlich des Kriegsherrn) hoch achten vnd nicht liderlich / als mit besichtigung der Feinde / oder besichtigung der Festungen oder Flecken die belegert werden sollen / auch der örte da man Schantzen wil/ vnd in alle andere wege/ ohn bewegliche Vrsachen nicht in geferligkeit setzen noch stellen sol. Dann wenn ein Kriegsherr oder Oberster Feldhauptman im Feld darnider ligt / oder einen Leibschaden empfehet / Ist es beschwerlich vnd allem Kriegsvolck erschrecklich/ wie die Kriegserfarnen wol wissen/ auch andere leichtlich ermessen können.

10.

EIn jder Fürst sey gewarnet / dem ein andere mit macht in seine Lande zihen wil / das er sich mit demselben nicht leichtlich schlag / Ob er schon wol mit Kriegsvolck zu Roß vnd Fueß gefast ist. Sondern er sol sich

vor

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

vor dem Feind in ein vorteil legen/ es sey im Felde oder bey einem Flecken/ das er dem gegenteil / den gewaltigen auch die Streiffenden Zuge in sein Land weren müge / Auch wo er die Profiand vnd futterung dem Feinde nicht entfüren oder flöhen mag / sol ers sonsten verderben oder verbrennen / In betrachtung/ das es viel besser ist/ die Profiand komme vmb / dann das sich die Feinde damit bespeisen vnd vnterhalten solten. Vnd welcher seinem Feinde den Einzug in seinem Lande verhelt / der zwingt jn zum Abzuge / oder das er jn / in seinem vorteil angreiffen muß / Sonsten wenn ein Herr leichtlich schlüge vnd die Schlacht verlöre/ stünde Land vnd Leutten gros gefahr drauff.

II.

ES möcht sich aber ein Kriegsvolck in solcher vnordnung ins Land begeben vnd sich verhalten / das ein Herr billich sein heil versochte/ Doch sol er die Sache mit seinen Kriegsverstendigen nach notturfft wol erwegen/ vnd vnberatschlagt sonder vorteil nichts fur die hand nehmen.

II.

Von dem Obersten Felt-Hauptman oder Felt-Herren.

Zum Ersten.

LIn Jder Feldherr / so er von einem Kriegsherrn mit Kriegsvolck in ein frembd Land / dasselbig zu erobern geschickt wird/ Jst schuldig allen müglichen fleiß fürzuwenden/ das er nicht allein von den Feinden / seinem vntergegebenen Kriegsleuten zur bezalung Geld bekomme/ sondern auch das er seinem Herrn Geld ausser dem Lande schicke.

2.

VNd weil die Obersten / der Person halber vngleich sein / Als/ etzliche Fürsten / Grafen / Herrn vnd vom Adel / so mag von wegen jrer Besoldung nichts gewisses oder schließlichs angezeigt werden.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

3.

DJe Feldherrn / werden auch in zweyerley form mit jrer *Instruction* ins Feld abgefertigt.

4.

ERstlich mit Volkommenen gewalt / Als / Wenn schon alle KriegsRethe (deren ein jder Kriegsherr oder Oberster / Verstendige bey sich haben sol) sampt den Hauptleuten / einhellig ein handlung für zunehmen rieten / das sie demnach auff ein ander meynung die Sach fürnehmen mügen.

5.

DOder das sie der mehrer stim / jrer Kriegsrethe folgen müssen.

6.

DJesen Artickel / sol billich ein jder Kriegs oder Feldherr wol bewegen / vnd fleissig warnemen was er fur einen Obersten / Auch was fur KriegsRethe er vnter die Feinde zu handeln zu gebrauchen habe. Deshalb wird von Kriegsverstendigen fur fruchtsamlich geacht / wenn ein Kriegsherr einen geschickten / verstendigen / erfarnen Feldherrn hat / das er demselben volkommenen gewalt der gestalt gebe. Wenn er fortzihen / still ligen / Schlahen / Flecken belegern / Schantzen / Schiessen / Sturmen / oder andere Handlungen im Kriege fürnehmen wolt / das er andere hohe Empter vnd Kriegsrethe nicht fragen dorffte / ob er solchs thun oder vnterlassen sol. Sondern also zu sagen hab / Er sey gesinnet das vnd das fur zunehmen / das sie jme raten / wie er solchs auffs geschicklichst anfahe / damit es auffs tapferste vnd fruchtbarlichste außgericht werde.

7.

DJese meinung wird darumb angezeigt / das es sich vielmal begibt vnter 20. oder 25. KriegsRethen / das ein jrriger Eigensinniger Kopff im Rath / offt einen anhang bekumpt / dahin schliessen / dardurch ein Glück verseumpt vnd im Feld nichts treffentlichs gehandelt vnd ausgericht wird.

8.

EJn jder Feldherr / regirt vnd verwaltet das gantze Leger / gibt befelich in allen Sachen / Ausgenommen etzliche Artickel / die den andern hohen Emptern vnter jm zugehören. Nemlich / dem Obersten Leutenant / Feldmarschalck / dem Obersten vber das Fuesvolck / Zeugmeister vnd Obersten Profiandmeister ꝛc. Doch wenn die jtztgemelte jre Empter nicht recht verrichten / mag vnd sol jnen der Feldherr einreden / vnd sol jnen nichts vnbillichs fürzunemen gestatten.

Wie

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

9.

Wiewol diese gemelte verwaltung der Feltherr hat/ Sol er dennoch angezeigter Empter keins faren/ oder die Personen verendern lassen/ er het es dann klar in seiner *Instruction* ausgedruckt / oder geschehe aus Meuterey / oder Verreterey / oder Feldflucht / so soln die befelich der enderung oder gefengknis vom Kriegsherrn allein ausgehen.

10.

Der Oberste sol die geordenten Hauffen zu Roß vnd Fueß (ausserhalb den Renfahnen) im Zuge ordentlich lassen vmbgehen / das etzliche nicht allwege den Vorzug / vnd die andern jmmerdar den Nachzug haben/ dann die vngleicheit gibt sonst vnwillen.

11.

Das Geschütz sol nach gelegenheit / wie es die notturfft erfordert im Zuge verordent werden/ Doch das es alzeit mit Fueßvolck besetzt vnd verwardt wirdt.

12.

Ein jglicher Obersier/sol im Zuge/ehe er mit den Feinden zuhandeln kumpt/ ein oder zween vergeblicher Lermen bey nacht vnd tag machen lassen / Ob er an seinem Kriegsvolck mangel befünde / das er solchs ehe er die Feinde angreifft jnnen werde/ wie sie sich schicken zum handel/ Vnd demnach solchs zu bessern / vnd anders zuuerordenen habe.

13.

Es ist auch von nöten / wo ein Obersier mit seinem Kriegsvolck in der Wagenburg fort zihet / das er zween verstendige Wagenburgmeister habe / die die Wagenburg im Zuge auff beiden seiten füren / damit keiner dem andern zu eilends oder langsam fare / Sonst möchte der Zug gar in keiner Ordnung bleiben. Es sol auch der Feldmarschalck die gelegenheit des Platzes vnd Kriegsvolcks in acht haben / das die Wagenburg also gefürt werde / das man mit vorteil daraus schiessen möge.

14.

Die berürte zwey Wagenburgmeister / bedörffen noch etzliche geschickte Personen / welche die Wagen im Zuge (wie sie geordenet sind) behalten. Wenn aber ein Wagen bricht / so sollen sie jn eylends aus dem wege reumen / vnd in allwege den Zug furdern/ vnd sonsten keinen Wagen aus seinem zil faren lassen.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

15.

Wenn aber ein Oberster nicht in der Wagenburg zihen oder ligen wil/ gleichwol jrer bedörffte/ mus er dennoch einen geschickten Wagenmeister/ Welcher ein ansehen hat/ mit etzlichen geschickten Personen haben/ die die Wagen am Zuge aus befehlich des Obersten auff die reige verordene vnd ordentlich darinne behalte.

16.

Der Oberste sol allwege das Lager darin er zihen wil (es sey jme dann nicht müglich/ Oder habe sonst von seinen Kriegsleuten also gute vertrawte Kuntschafft) vor hin durch den Feldmarschalck/ oder andere Kriegsverstendige lassen besichtigen.

17.

Dann ein jder Platz zum Leger/ sonderlich nahe bey den Feinden/ sol als viel müglich Vorteilig sein/ auch Wasser vnd zimlich Holtz haben/ darzu man die Profiandt vnd Futterung sicher bringen müge. Angesehen/ wo man Profiand vnd Futterung mit gefahr holen muß/ offt groß nachteil vnd vnwiderbringlichen schaden gebirt/ wie die Kriegsleute in kurtzen Jaren wol sind inne worden.

18.

Vnd damit es mit der Futterung deste ordentlicher zugehe/ sol der Oberste einen Futter Hauptman bestellen/ vnd ein Fahne auffrichten/ Schaden halben für zukommen/ Niemandes allein (ohn diese Fahne) auff die Futterung zihen lassen.

19.

Es sol auch ein jder Oberster/ ehe er zum Feinden kumpt/ sein Kriegsvolck ordenen/ damit wenn er mit den Feinden schlahen sol/ wil/ oder muß/ Ein jder geordenter Hauff zu Roß vnd Fueß/ wo er heran zihen/ im gleichen treffen oder warten sol/ wisse. Dann wo solchs nicht geschicht/ mag leichtlich verlierung des Volcks/ vnd grosser schadt daraus erfolgen.

20.

Wenn diß geschehen/ vnd der Oberste nahe zu den Feinden kumpt/ sol er mit allen seinen Hauffen zu Roß vnd Fueß/ fein hart bey einander bleiben/ in guter gewarsamb. Er sol des tages nicht weite Züge thun/ er habe es dann sonderliche treffentlich Vrsach/ Als/ etwa vnuersehentlich vber einen festen Paß zu kommen/ oder ein Flecken oder feste Leger einzunemen/ Auch die Feind wenn sie in vnordnung verechtlich würden zihen oder ligen/

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

ligen / Sie vnuersehens vberzufallen vnd anzugreiffen / Daraus offt groß Glück erfolgt.

21.

WEnn nu der Kriegsherr mit Leuten vnd Geschütz wol staffirt / vnd seinem Feinde gleich ist / Sol er sich oder sein Oberster auffs neheſt zu den Feinden / da er einen Vorteiligen festen Platz hat / sein Leger schlahen / Doch in allwege wie obsteht / Das er Profiant vnd Futterung sicher gehaben / vnd zu jm bringen müge.

22.

SO dann ein Oberster nahe bey dem Feinde ligt / sol er ein mal oder zwey / vnd nicht viel mehr (es fodder es dann aus etzlichen Vrsachen die hohe notturfft) seines Kriegsvolcks ein teil zu Roß vnd Fueß nach gelegenheit des Platzes lassen heraus rucken / sich gegen dem Feind erzeigen / vnd in guter vorsichtigkeit Scharmützeln lassen. Vnd sol der Oberst selbst / sampt seinen Kriegsverstendigen fein auffmercken haben / wie sich das Kriegsvolck gegen dem Feind / vnd widerumb der Feind gegen dem andern Kriegsvolck verhelt / Sol das Kriegsvolck von den Feinden ohn gefehrlichen nachteil zu rechter zeit in Ordnung abmanen. Aus solcher Handlung kan ein Oberster viel erfarung empfangen / Was er sich in Schlachten / Sturmen / vnd ander zufelligen not zu seinen Kriegsleuten zugetrösten. Doch sol sich der Oberste nimmermehr selbst mit im Scharmützel begeben.

23.

IN einem solchen angezeigten fall vnd Leger bey den Feinden / sol gar ernstliche Wacht gehalten werden / damit so sich der Feindt bey tag oder nacht weß vnterstehen würde / sie desselben bey zeit mügen inne werden / vnd demselben vorkommen.

Es sol auch der Feldmarschalck sampt dem Obersten vnd Wachtmeistern / bey tag vnd nacht selbst herumb reitten vnd mit zusehen / Dann wo jmand der auff die Wacht bescheiden / aus vnd in seinem Losament bliebe / oder vor der Abweckselung von der Wacht ginge oder ritte / oder die Reysigen von jren Pferden abstünden / sich Balgten / oder sonsten in andere wege anders dann sich auff der Wacht gebürt / nicht recht verhielten / Sol der Oberste (weil solche vnlust selten ohn sorge vnd nachteil des Kriegsvolcks im Leger geschicht) dieselbe Thetter / sie sein wer sie wollen / Rott oder Wachtmeister / nach gestalt der verhandlung / an Leib / Leben / Ehre vnd gut vngestrafft nicht lassen.

Derowegen wie gesagt / das dem Leger an der Wacht viel vnd hoch gelegen / ist es gut / das der Oberste Feldhauptman (dann er ists schuldig) die Wacht / so man nahe fur den Feinden ligt / selbst etwan besichtige / Dann dardurch gibt er vrsach / das Wechter vnd Wachtmeister so viel deste sorgfeltiger vnd fleissiger sein.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

8.

Wenn ein Kriegsvolck fur dem Feinde kumpt / er lige im Felde oder in Besatzung / so geht des Obersten Feldhauptmans arbeit an / Vnd sol er als dann / alles das / was jme gebürt durch sein eigen Person verrichten / Welchs er sonst wo er weit vom Feinde ligt oder zeucht / durch seinen Leutenambt oder Feldmarschalck vnd andere hohe Empter mag versehen.

24.

DEr Feld Oberste gibt allein die Losung / Es sol aber er vnd andere die sie wissen / gantz still vnd verschwiegen damit vmbgehen / Dann wenn die Feinde können inne werden / wie die Lose heist / mag bald vnd leichtlich ein gantz Lager dardurch geschlagen werden / Wie vnlangst vnd bey menschen gedencken geschehen ist. Dero wegen sol der Oberste denen / die die Losung sollen vnd müssen wissen / dieselbe bey keiner gemeinen Leichtfertigen Person lassen anzeigen.

25.

ETzliche Obersten lassen die Losung / Niemands / dann den Heuptleuten / vnd denen die auff der Schiltwach halten vnd stehen / anzeigen.

Aber etzliche Obersten nur den Hauptleuten / die mit jrem Kriegsvolck zu Roß oder Fueß die Wacht haben. Vnd tragen sich offt die Handlungen auff der Wacht dermassen zu / das der Oberste die Losung in einer nacht zwey oder drey mal muß andern.

26.

EJn jeder Obersier sol mit fleiß vnd grossem ernst (das sich ein Kriegsvolck nicht mit zu viel Troß vberlade) fürkommen / Dann man denselben im an vnd Abzuge hinten vnd forn warten muß: So ist der vberfluß des Trosses deßhalb auch von wegen der Prosiand vnd Futterung auffs höchst beschwerlich / vnd kumpt etwan ein Kriegsvolck durch so viel Troß mannichmal in grosse angst vnd nott.

27.

EJn jder Obersier sol sich mit seinen Namhafftigen Personen / kegen seinem Widerteil als ein Feind declariren oder Absagen / vnd ehrlich verwaren. Ausserhalb dem Türcken / gegen dem ist es nicht nott.

28.

DAuon zu schreiben oder reden / wie ein Obersier Schlagen sol / kan nicht wol geschehen / Dieweil der Platz / auch gelegenheit beyder Kriegshauffen nicht in augenschein fürhanden / noch gesehen werden. So viel mag aber daruon geredet werden / das ein Oberster seinen Vorteil ohn grosse nott vnd

vnd treffentliche Vrsachen nicht vber gebe / Sein Geschütz so viel müglich gegen den Feinden arbeiten lasse. Alle Hauffen das sie fein auff ein ander treffen / verordene / vnd forn an neben den Hauptleuten / Tapfere erfarne Kriegsleut / die die Hauffen fein keck zum treffen füren helffen / stelle. Vnd wo fern müglich sie also anfüren lasse / das sie von des Feindes Geschütz nicht beschedigt werden. Vnd wenn die Renfahne vnd andere Hauffen / so zum ersten oder Vortreffen verordnet / abweichen / Allwege der gewaltige oder andere Hauffen jnen in der nott zu hülff kommen vnd sie entsetzen.

29.

EJn jder Oberster / er komme mit vorwissen oder ohn gefehr an die Feind / Also / das er sich mit jnen schlahen muß / sol nicht lang in seines Feindes Geschütz halten / Sondern treffen / oder aus dem Geschütz in sein Vorteil rucken / Es geschehe dann aus nachfolgenden Vrsachen.

1.

Erstlich / das er vermeint / er wolle den Feind ehe er abzüge auff die Flucht bringen.

2.

Zum Andern / So er keinen Vorteil weis oder vmb sich hat / darein er zihen mocht.

3.

Zum Dritten / So die Nacht fürhanden were.

4.

Zum Vierdten / So jm Volck zu hülff keme / das er auff dieselbe mit dem angriff verzüge.

Oder das er / durch andere gnugsame bewegungen / deren sich etwan viel im Feld zutragen vnd vorhin niemand gedenckt / des Vrsach nehme.

Sonsten je lenger einer im Geschütz helt / je mehr schaden sein Volck empfehet / vnd je verzagter sie werden. Darumb wil ich alle Kriegsherrn gewarnet haben / das sie keinen vnerfarnen / vnverstendigen Obersten den Krieg im Felde zu regiren befehlen.

30.

KEin Oberster sol ohn gehaltenen Rath mit den Feinden schlahen / er werde dann wie gehört darzu gedrungen / Ob er gleich (wie im anfang gemeldet) volmechtigen gewalt hat / Dann ein Oberster aus verstendiger Kriegsleut Rath vnd erfarenheit / viel das jm zur Schlacht dienstlich / finden mag.

31.

WAnn dann der Oberste (wie gehört) Schlagen wil oder muß / sol er selbst sampt andern hohen Emptern / Haubt vnd Befelichsleuten dem Kriegsvolck mit etzlichen Vermanungen trostlich zusprechen / das sie gegen den Feindt zustreitten Christliche gnugsame redliche Vrsach haben / Derowegen keck vnd vnverzagt fechten sollen / So werde jnen ohn zweiffel der Almechtige den

Sieg

Sieg verleihen / das sie ehe der Tag vergehet an jren Feinden ein vnuergencklich Lob / Preiß vnd ehre einlegen werden. Dardurch empfehet der gemeine Man ein dreiste vnerschrocken Hertz.

32.

SObald der Oberste alle Hauffen zu treffen verordenet hat / sol er mit allem Kriegsuolck / nach Christlichen löblichen brauch vnser Vorfarn den Almechtigen in den süssen Namen Jhesu vmb *Victoria* vnd vberwindung / mit einem fuesfal anruffen / vnd ein Vater vnser beten / Vnd sol dabey das Plündern biß zum ende der Schlacht bey verlust Leibes vnd lebens verbotten werden.

33.

DEr Oberste sol alwege vor der Schlacht 20. oder 30. Tag dem Kriegsuolck anzeigen / Wenn er in anstehender Kriegshandelung / gefangen / erschossen / oder erschlagen würde / Wer nach jme die Obrigkeit zuuerwalten haben sol / den oder dieselben mit Namen nennen:

Also:

Der sol nach mir der Erst / dieser der Ander / jenner der Dritte sein ꝛc. Damit das Kriegsuolck zuuersichtiglich in der Schlacht vnd nicht ohne Haubt sey / Angesehen / das in manglung eines Haupts die Schlacht leichtlich verloren wird. Deren vnd viel treffentlicher Vrsach halber / ist ein jder Oberster bey verlust seiner Ehren schuldig / Lebendig oder Todt / biß zum ende der Schlacht auff der Walstet zu bleiben.

34.

DEr Oberste sampt den andern Haupt vnd Befelichsleuten / so sie den geordenten Hauffen zu Roß vnd Fueß füren / sollen mit grossem fleiß acht haben / Welcher Hauff im Treffen nott leidet / das man demselben (ehe er getrent / oder hinter sich gedrungen / oder gar in die flucht geschlagen) zuhülff komme. Dann wenn ein solchs versehen wirdt / erfolgt etwan ein Flucht eines gantzen Hauffens daraus.

35.

SO aber Gott einem Obersten den Sieg verleihet / das seine Feind fur jm flihen / Alßdann sol er den Renfahnen vnd den lauffenden Hauffen zu Roß vnd Fueß / wie jme das fur notwendig ansicht / dem Feind nacheilen lassen / Vnd er mit den vbrigen zu Roß vnd Fueß sampt dem Geschütz / sol in guter Ordnung als jmmer geschehen kan / hernacher zihen / Ob sich die Feinde in der Flucht wendeten / oder sich in ein Vorteil zusammen theten / das sie dein Kriegsuolck nicht (wie wol ehe geschehen) widerumb in die flucht schiessen oder schlahen.

Hierinnen bedarff ein Oberster grosse fürsichtigkeit / sonderlich gegen den Türcken / die schlahen offt jre Feindt / wenn sie im anfang flihen / vnd jnen jre Feind nach jagen vnd sich in Vnordnung begeben / Alßdann wenden sie sich / vnd

schaffen

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

schaffen was sie wollen / Oder füren ein Kriegsvolck von jren Wagen vnd Troß so weit / das / ehe sie können wider zu ruck kommen / feld ein ander Hauff her aus / erschlagen vnd Plündern Troß / Roß vnd Wagen. Derhalben erfoddert eines jden Obersten hohe notturff / das er die Wagen / Troß vnd Geschütz / wol mit Fueßvolck bewaren lasse / damit dieser vnd dergleichen vnrath nicht daraus erfolge.

36.

Welchem Obersten Gott Sieg vergünt wider seine Feinde / der sol nicht darauff (wie dann etwan geschehen) Pancket halten / Tol vnd voll sein / sondern mit dem gantzen Hauffen / Gott loben vnd dancken / vnd jm allein den ruhm zu messen / vnd fur seine bewiessne Gnadt gebürliche ehre geben. Vnd solche danckſagung sol mit sonderlicher andacht Christlich volbracht werden.

37.

Hat sich dann der Oberste mit seinem Kriegsvolck einer gemeinen Peut verglichen / Alßdann wird es nach altem Kriegsbrauch / doch ohne schaden der Peutmeister verhandelt.

Dieser Artickel ist bey den Kriegsleuten so offenbar / das daruon meldung zu thun nicht von nöten.

Wo aber keine gemeine Peut gemacht / da behelt ein jder was er bekumpt / doch etzlichen / als den hohen Emptern / jrer Gerechtigkeit ohn schaden. Daruon hernach anzeigung bey denselben geschicht.

So ist des Kriegsherrn gerechtigkeit zuforderst gnugsamlich erklert.

38.

Wenn aber der Feind / von einem Obersten der nahe bey jm ligt abzihen wil / So sol er abermals vernünfftig handeln / vnd jme nicht mit schneller Vnordnung nacheilen / auch sein Kriegsvolck nicht bald Plündern lassen / dann vber den beyden stucken / sind etzliche (bey Menschen gedencken) auff Wasser vnd Land geschlagen worden.

39.

Der Oberste sol auch die abzihenden zu vmb ringen sich nicht vnterstehen / noch den Abzug mit gewalt hindern / Sondern sie wol / vnd in volkommenen Abzug kommen lassen / Vnd darnach allen fleiß nicht sparen / Ob er sie in die flucht bringen möchte. Daher haben die alten ein Sprichwort gehabt / Dem Feinde der da abzihet / sol man ein Silbern brugk machen / Dann welcher teil aus dem Leger vor dem andern auffzeucht / hat der ander teil das Feld mehr dann halb gewonnen.

40.

Ein jder Oberster sol gute Kuntschafft haben / das er bey zeiten der Feinde abzug / er geschehe bey tage oder bey nacht / innen werde / vnd sol in son-

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

in sonderheit gut acht darauff geben / Ob in der Feind Leger mangel an Profiand sey.

Item/ Ob mangel furhanden sey an Futterung.

Item/ Ob sich das Kriegsuolck heimlich aus dem Leger vom Hauffen hinweck stilt/ oder/ Ob ein Hauffen mit mererm Kriegsuolck gesterckt/ der ander dagegen so viel deste geringer wirdt. In solchem fall ist sich eines Auffzugs zuuermuten/ Vnd sind diß die gewisten anzeigungen/ dabey sich ein Abzug oder gewisser Vberfall zuuersehen.

41.

DEn Feind zu vberfallen / kan nichts gewisses von geredt oder geschrieben werden/ gleich wie von Schlacht Ordnung gemelt ist / Sondern wird ein Oberster mit seinen Kriegserfarnen vnd Befelichhabern darauff acht haben vnd kuntschafft legen/ Ob der Feind etwa im offenen Felde verechtlich in Vnordnung lege/ vnd nicht gute Wacht hielte: Oder/ der mehrer teil wie offt geschicht / auff Peut vnd Futterunge gelauffen vnd geritten weren / Da mag er alßdann nicht lang seumen.

42.

EIn Oberster sol fleisige nachforschung haben / wie sich der Feind im Zuge vnd Legern verhelt / Dann/ wenn Kriegsuolck vnordentlich / vnd der eine Hauff weit von dem andern zihet / oder der mehrer teil aus der Ordnung reitet/ vnd vmblauffen mausen / vnd Kisten fegen / als dann ist wol etwas zuuersuchen.

43.

GLeicher gestalt ist auch wahr zu nehmen / Wenn sich ein Hauffen Kriegsuolck vnordentlich zertrent / vnd sich weit von einander Lagert.

Item/ Wenn sich dieselben darnach auffmachen vnd auff Beut vnd Futterung lauffen oder reiten.

Des gleichen/ Wenn Kriegsuolck in der Hitz gezogen / vnd im Leger oder nahe dabey viel Weins findet / da werden sie leichtlich vol / vnd insonderheit die versoffenen Deutschen. Dargegen ist als dann gut handeln / Insonderheit wenn sie (wie etzlicher Reutter gewonheit ist) sich weit von dem Hauffen in Clöster vnd Flecken lagern/ Kan man dieselben auffheben.

44.

ES möcht auch ein Kriegsuolck am Zuge mit dem Geschütz also vnordentlich vmbgehen / das der Oberste billich dasselbe seinen Feinden zu nehmen/ oder auffs weinigst dasselbe zuuerschlagen vnterstünde.

45.

WEnn ein Oberster Kuntschafft bekumpt / das jn sein gegenteil vberfallen wil/ Wirdt er dann dasselbig so zeitlich innen/ wie die vberfelle gemein-

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

gemeinlich gegen den Morgen geschehen/ es habe dann sonderliche Vrsach / wie vorgemelt. So sol der Oberste mit nichten Lermen schlagen lassen / Sondern sein Kriegsvolck gantz still auffwecken/ vnd das ein jder sein Rüstung anthu / anzeigen lassen. Auch sol er alle Fewr im Leger auszulesehen befehlen / vnd die Wacht zurings vmb das Lager fleissig vnd wol versehen lassen / Vnd sol er bey dem Geschütz seine Hauffen gantz still in Ordnung stellen / vnd daselbst halten lassen. Also mag er viel dester baß hören vnd leicht gewar werden / an welchem ort der Feind erstlich ins Leger fallen wil / Daselbst / vnd an welchem ort es die notturfft erfoddert / daselbst hin / muß er sich wenden vnd wehren. Vnd ist hierin abermal kein weitere Regel für zuschreiben.

Das ist aber die Warheit / Finden die jennigen so den Vberfal thun / jre Feinde in solcher Ordnung wie jtzund daruon geredt / So müssen sie mit Vnordnung diese in jre Ordnung vnd grossen Vorteil angreiffen / oder mit grosser gefehrligkeit abzihen/ oder gar flüchtig werden.

46.

Welcher Oberster ein Schloß / Stadt oder Flecken belegern wil/ der sol wenn er dagegen zeucht/ in guter Ordnung vnd gewarsamb/ auch eins tages nicht weit zihen/ er hette dann Kuntschafft / das der Flecken nicht wol besetzt were. Wo aber Kriegsvolck in die Besatzung zihen / oder man Prosiandt vnd andere notturfft hinein führen wolt / Vnd er das jnnen wurde / vnd ohn gefehrligkeit seines Kriegsvolcks wehren vnd hindern könte / Sol er tag vnd nacht zihen/ damit er die Leut/ Geschütz/ oder Prosiand nider lege/ oder hintersich treibe. Hiemit fügt man Besatzungen schedlichen nachteil vnd schaden zu/ Das sie hernacher deste ehe vnd furderlicher erobert werden: *Hoc accidit ante Quintinum.*

47.

Den Tag wenn sich der Oberst vor einen Flecken Legern wil/ Sol er sein Leger nicht weit vom Flecken haben / vnd den Morgen frü auff sein/ Alle Hauffen zu Roß vnd Fueß geschicklich im Zuge ordenen. Vnd als dann einen Herolt mit einem Trommeter allein / den Flecken auff zu foddern schicken/ Vnd denselben seins gefallens in gemein auff Gnad oder vngnadt foddern lassen.

48.

Vnd wenn die beide (der Herholt vnd der Trummeter) nahe für den Flecken kommen/ Sol der Trommeter (wie sichs gebürt) blasen/ damit die in der Besatzung mit schiessen jnen keinen schaden zufügen. Vnd wenn sie hinnan kommen/ sollen sie den Obersten Hauptman in der Besatzung (mit jme sprach zu halten) begeren. So dann derselbig erscheind/ oder einen andern an seine stat schickt / sol er anzeigen: Sein Oberster mit Namen N. N. habe jn vnd den Herholt her zum Hauptman dieses Fleckens abgefertigt / demselbigen anzuzeigen / das er gemelten Obersten im Namen seines Königs oder

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Kriegsfürsten / den Flecken wölle ein vnd vbergeben / sollen sie semptlich an Leib vnd Gut gesichert sein: Wo aber nicht / sollen sie wissen / das der Feld-Oberster alda / vnd gesinnet ist denselben zu haben / vnd nicht ehe dafur abzuziehen / er habe jn dann in hochermelten seines Kriegsherrn gewalt gebracht.

49.

WJl nu der Hauptman im Flecken / denselben dem Obersten seines begerens nicht vbergeben / sol der Oberst mit allen seinen Hauffen in guter Ordnung / auch auff das aller zeitlichst so jme in einem tage müglich / hinzu rucken. Doch das sein Volck mit dem Geschütz heraus nicht beschedigt werden müge / Vnd den Flecken mit den Schützen / auch wo von nöten / mit dem Renfahnen berennen lassen. Vnd er selbst vnd andere Kriegsverstendige darneben / Als der Feldmarschalck / Oberster Leutenant / Oberster der Knechte vnd der Zeugmeister / sollen den Flecken wol vnd nach aller notturfft besichtigen / wo er füglichst zu belegern / zu beschantzen / vnd zu beschiessen sey. Sich auch fleissig erkundigen / aus den Leutten so kurtzlich darein gewesen / es sein Freund oder Feind / Kuntschaffter oder gefangne / an welchem ort der Flecken am schwechsten / daselbst ist er mit dem Geschütz am ersten anzugreiffen.

50.

Von Brennen zu reden.

WO fern es nicht durch erhebliche treffentliche Vrsachen geschehen muß / were besser es bliebe vnterwegen: Vnd werde ein Flecken oder Besatzung bey tag oder nacht so schleunig besichtigt / das man ohn Brennen die gelegenheit inne werde. Angesehen / das mehr schaden empfangen / dann fruchtbars durch brennen ausgericht wirdt.

51.

ES werden auch billich alle Scharmützel vor Flecken wider- raten / Vrsach halber / wie im negsten Artickel vom Brennen angezeigt. Es wolle dann der Oberste erkündigen / was für ein Kriegsvolck in der Besatzung / vnd es mit *Munition* vnd Profiant versehen. Item / an welchem ort das Geschütz zu stellen ꝛc.

25.

ALs bald ein Flecken berent vnd besichtigt ist / oder der Oberste sonst Kuntschafft hat / sol er alsbald des Schantzens vnd Schiessens halber / mit allen seinen Kriegsverstendigen rath halten / an welchen örten vnd enden sie sich bedüncken lassen / der Flecken zum Sturm zu beschiessen sey. Als sol er auff einer andern seit mit Feldgeschütz zu den Obern Wehren zu schiessen befehlen / damit die in der Besatzung nicht mercken / an welchem ort er sie

mit

mit dem grossen Geschütz zu nöten vorhabens sey / Sonsten bawten sie daselbst. Wo aber dasselbig geschege / sol ers so viel müglich / zu hindern sich vnterstehen.

53.

EJn jder der zu Schantzen oder Schiessen raten sol oder wil / sol gut auffmercken haben (wenn ers furhin durch Kuntschafft nicht erfaren hat) wo die Heuser auff der Mauren / oder nahe darbey ligen / daselbst sollen die Flecken beschossen werden / Es hette dann sondere verhinderungen. Als feste graben / geschutte Bolwerck ꝛc. Dann an andern örten des Fleckens / da die Heuser weit von der Mauren / können die in der Besatzung wegen des Platzes oder raums / den Sturm deste besser erwarten.

54.

MJtler weil / sol der Oberste dem Feldmarschalck das Lager zu schlagen befehlen / damit die jennigen / welche die erste nacht Wachen sollen / bey guter zeit Essen vnd Futtern. Wann dann der Oberste alles gnugsam beratschlagt vnd geschlossen / mag er als bald ins Leger rucken. Doch das er das Geschütz mit Kriegsvolck wol verwaren lasse. Auch so von nöten / den Renfahnen stercke / vnd auch bey dem Geschütz verordene / vnd daselbst so lange bey zu halten befehle / biß das die Wacht zu Roß vnd Fueß auffgefürt werde. Hiemit fürkumpt man den ausfal / der sich das Geschütz zu nehmen möcht vnterstehen / oder doch leichtlich dem Lager schaden zufügen kundt.

55.

ALs bald nu nach geschlossenem Rath geschantzt ist / Vnd der Zeugmeister das Geschütz gestelt vnd gericht hat / welchs alles auff das aller eylents geschehen sol. So sol dann der Zeugmeister streng ob die Büchsenmeister sein / das dieselbe arbeiten / vnd als viel die Stuck erleiden mügen / schiessen.

Mit was eyle vnd Ordnung geschossen werden sol / wil ich bey dem Zeugmeister ambt anzeigen.

Seind auch Meister fürhanden / die mit dem Feurwerck wissen vmbzugehen / die sol man auch brauchen / vnd bey tag vnd nacht Feur im Flecken werffen. Insonderheit an den örten da es Kornscheuren / bretter vnd Schindel dach hat / vnd dabey viel Lermen machen lassen. Diß alles gehört zum Zeugmeister ambt.

Es sollen die hohen Empter allen fleiß ankeren / das sie in der Besatzung vnruhe vnd schrecken machen können / Flissende Bech abgraben / die Brunnen so durch Rören in die Stadt gelegt / auffheben / die Wassergraben trucken machen / Vnd hierzu sind Roßmülen zugebrauchen.

Es sol auch der Oberste etzliche Ertzknapen zum sprengen vnter dem Fueßvolck haben / vnd durch verstendige mit vleis besehen lassen / Ob nicht etzliche Wellmauren / Thurne / oder Bolwerck zu vntergraben vnd zu sprengen weren.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

16.

Item / Er sol jnen die Mülen durch was mittel er jmmer kan / nehmen. Er sol so viel müglich verhindern / das niemand ein oder aus der Besatzung wandeln müge.

56.

DEr Oberste sol wahr nemen lassen / an welchen örten die in der Besatzung bawen / das sol er dem Zeugmeister als viel müglich / mit Schiessen vnd Feurwerffen zu hinderen befehlen.

57.

WEnn nu ein Stad / Schloß oder Flecken nach gutdüncken des Obersten / vnd der andern Kriegserfarnen / mit Beschiessen / vntergraben / ausfüllung der graben / mit sprengen ꝛc. zum Sturm gnugsam bearbeit vnd zugericht. Sol er den hohen Emptern / allen Haupt vnd verstendigen Kriegsleuten / seinen volkommenen gewalt vnd Volmacht vom Kriegsherrn anzeigen / nichts destoweiniger jren Rath vnd bedencken erfragen. Sich drauff erkleren / das er aus Krafft seines habenden befelichs / den Sturm im Namen Gottes thun wil.

So sol er dann / wenn alle Hauffen zum Sturm verordenet sein / sprengen lassen / vnd in demselbigen schrecken lassen anlauffen.

Vnd weil zu diesen zeiten gemeinlich das Fueßvolck Sturmpt / sol der Oberste vber die Knecht die Hauffen zum Sturm verordenen. Wie aber ein Flecken gestürmpt werden sol / kan in schrifft niemand anzeigen / Sondern muß solchs nach ansehen vnd erwegen der Kriegsverstendigen / auch nach gelegenheit der Besatzung / vnd des Kriegsvolcks so herauſſen ligt / geschehen.

58.

ALso viel mag daruon geredt werden / Das man nach stercke der Besatzung in Flecken (wenn mans am Kriegsvolck gehaben magk) demselbigen Kriegsvolck gemeß / ein / zwey / oder drey Hauffen hinter einander verordene / die sein ordentlich nach einander anlauffen: Sie soln aber / vnd sonderlich die ersten / mit Sturmleitern (der höhe daruber sie Sturmen müssen / gemeß) versehen sein.

Der Oberste sol auch so viel müglich dem Feinde die Streichwehren / daraus sein Volck im Sturm beschedigt werden mag / nemen. Oder sie mit blenden / damit sie das Kriegsvolck am Sturm nicht sehen mügen / verhindern / Wie etwan geschicht.

Auch sol der Oberste vber das Fueßvolck / erfarne Leut verordenen / die die Schützen füren / vnd an örten zu stellen wissen / da sie die Feinde von den Wehren halten / Vnd die Sturmenden fur deren in der Besatzung / schiessen vnd werffen beschirmen mügen.

Darzu wenn es die not erfoddert / die Schützen auch selbst Sturmen / vnd die Feinde hinter der Mauren von den Pletzen / von Bolwercken vnd Heusern hin wegk / vnd in die flucht schiessen.

Hie

Hie sol der Zeugmeister fleissig acht haben/ das er mit dem groben Geschütz die Feind von allen Wehren abtreibe / doch das er auch die Freund/ wenn sie auff der Mauren / auff Thurn oder Schütten kommen / nicht beschedige / Wie offt geschehen / das etzliche Büchsenmeister im Hauffen schiessen / sie treffen Feind oder Freundt.

59.

ES Sturmen bißweilen die Reisigen / aber doch selten / Wenn sie aber / oder etzliche vnter jnen mit Sturmen wollen / wirds jnen verlaubt.

Es sol aber alles was im Leger vnd zur Wehre dienlich ist / zur zeit wenn man Sturmpt / auff vnd in Rüstung sein / vnd vber den Sturm halten / aus beweglichen Vrsachen.

Was fortan alle andere bequemicheit / dardurch die Flecken mit Sturm erobert werden mögen anlangt / dem ist Kriegsverstendigen / so dabey sein / weitter nach zu trachten befohlen.

60.

WEnn ein Flecken mit dem Sturm erobert wirdt / sol es mit Beutten / wie in eroberung der Schlachten angezeigt / verhalten werden / Vorbehalten des Obersten vnd der hohen Empter gerechtigkeit.

61.

EIn jglich Kriegsvolck so einen Flecken mit Sturmen gewint / vnd sich vorhin einer gemeinen Beut verglichen haben / seind schuldig die Reisigen (weil etzliche mit gesturmpt / vnd die andern vber den Sturm gehalten) mit zu zulassen.

Als dann soln Beutmeister verordent / vnd denselben alles was ein jder zu Roß vnd Fueß erworben vnd vberkommen / bey der Pflicht so er druber thun sol / zu vberantworten schuldig sein. Als dann sollen die Beutmeister das gewunnen Gut zu Geld machen / vnd nach gelegenheit vnd billichkeit außteilen / der gestalt vnd also.

Einem Hauptman / Fendrich vnd Reutter zwey mal so viel / als einem gemeinen Fueßknecht. Von der hohen Empter Gerechtigkeit / wird bey denselben meldung geschehen.

NOTA.

ZV diesen zeiten wirds also gehalten / Wer etwas bekümpt / es sey wenig oder viel / das behelt er vnd ist seine Beut / Allein seinem Obersten / vnter des Regiment er ligt / ist er den 10. Pfenning daruon zu geben schuldig / thut er dem Hauptman vnd Fendrich daruon auch ein verehrung / macht er jme deste mehr gunst.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

62.

ES ist zu wissen/ vnd ohne das den Kriegsverstendigen bewust/ das Beutmeister nicht bestendige Empter sindt/ gleich wie andere gemeine befelche vnter ein Regiment/ sondern wenn Beut fürhanden ist/ dann macht man sie. Wenn aber die Beut ausgeteilt ist/ hat jre befelich ein ende.

63.

WElch Kriegsvolck ein Flecken mit dem Sturm erobert/ Es sey dann ein gemeine Beut oder nicht: Seind sie auff begeren des Feldhauptmans den Flecken zu reumen/ vnd zimlich Profiand (wo fern jn der Oberster besetzen wil) darein zu lassen schuldig. Doch sol hiemit weder vom Obersten/ noch vom Kriegsvolck einige gefahr gebraucht werden/ Der gestalt/ Das der Oberste die Kriegsleut vor notwendiger Plunderung nicht heraus fordern/ vnd sie auch nicht lenger dann wie Pflicht/ darein zu bleiben begeren sol.

64.

ES möchten sich auch wegen der Feinde Anzug/ vnd ander mehr hoch beschwerlichen Vrsachen vnd Handlungen zutragen/ das man muste in guter bereitschafft sitzen. Also sol der Oberste/ (wo die Kriegsleut den Flecken nicht reumen wolten) den selben mit Feur auff etzlichen örten anstecken lassen vnd ausbrennen/ Sonsten konte der Oberst in fürfallender not seines Kriegsvolcks nicht mechtig sein/ vnd sich der Feinde erwehren/ Dardurch offt mehr verloren wird/ dann zuuor vom Kriegs Herrn gewonnen ist.

65.

WEnn aber die Handlungen sich nach eroberung des Flecken/ wie negst gemeldet begeben/ Vnd der Oberst jn besetzen wil/ ist das Kriegsvolck zimliche Profiand im Flecken zu lassen schuldig/ es sey gemeine Beut oder nicht. Dagegen sol der Oberste auch gedulden/ wenn keine gemeine Beut ist/ vnd etzlich Kriegsvolck was gewonnen hetten/ vnd solchs in eil nicht mit sich vnd hinwegk bringen mochten/ Auch beschwerliche not nicht fürhanden/ das sie einen oder zween darbey lassen bleiben/ biß sie es verkauffen vnd zu Geld machen.

66.

DJe gemeine Beut werden von vielen treffentlichen Kriegsleuten höchst widerraten/ Angesehen/ das in Schlachten vnd Sturmen vor volkommener eroberung der Handlung/ das Plundern verbotten ist/ bey verlust Leibs/ Lebens/ Ehren vnd Guts.

Darzu Sturmpt vnd Schlecht mancher gewinß halber kecklich/ der sonsten deste gemecher thet.

Auch

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Auch geberen gemeine Beutten zwischen Kriegsleuten viel vnwillen/ vnd hat Niemand mehr gewin / dann die Beutmeister. Doch steht es zu dem Kriegsherrn vnd dem FeldHauptman.

67.

DJe Flecken werden auch ausserhalb des Sturms/ durch etzliche andere wege / Als durch Vbergeben erobert: Vnd denselben ist das aller strengst / das sie sich (insonderheit was Kriegsvolck ist / vnd in der Besatzung ligt) dem Obersten FeldHauptman in Namen seines Herrn / mit Leib/ leben/ Hab vnd Gut / auff Gnad vnd vngnadt müssen ergeben. Wenn ein solch vbergeben geschicht/ So ist alles was im Flecken gefunden wirdt des Kriegsherrn/ der mag mit dem Kriegsvolck vnd Einwonern seines gefallens handeln.

Was aber an Kriegsrüstungen vnd gewehren fürhanden/ Ist des Feld-Hauptmans / der sol es zu sich nehmen / vnd miltiglich austeilen vnter seine Hauptleut vnd andere ansehentliche Personen. Wiewol der Feldmarschalck auch etzliche Gerechtigkeit daran hat / Wie bey seinem Ampt angezeigt werden sol.

Der Oberste mag auch etwas/ an Kleidern / Silbergeschir / bar Geld/ Prosiand vnd gefangnen zu sich nehmen/ behalten oder verschencken/ Doch nicht Furtreffentlichs/ ausserhalb des KriegsHerrn vor wissen vnd bewilligung.

68.

DJe andere Vbergab der Flecken geschicht/ das die Kriegsleut zu Roß vnd Fueß sich allein zu Ritterlichem gefengnis ergeben/ Alsdann sind die gefangene des Herrn. Vnd wirdt in andern Artickeln / ausserhalb den (auff Gnad vnd vngnadt) nach laut vnd vermüg des negsten hie oben gesetzten Artickels/ gehalten.

69.

ZVm Dritten geschicht ein Vbergab/ das die Kriegsleut zu Roß vnd Fueß/ mit weissen stieblein heraus vnd abzihen / Roß vnd Harnisch gar dahinten lassen. Etwann hats ein Namen wie viel man Roß wil Passiren lassen. Vnterweilen lest man die Ansehentliche Personen nur auff kleinen Klöppern dauon reitten: Sonsten wirdt es in andern fellen / Wie erst gemeldt gehalten.

70.

ZVm Vierdten / wird ein Flecken vbergeben / das die Kriegsleut mit Roß/ Harnisch vnd gewehr/ sampt aller jrer Hab vnd Güttern abzihen/ Alsdann helt mans abermal wie erst angezeigt.

71.

ZVm Fünfften geschicht ein Vbergab / das die Kriegsleut vnd etzliche Einwoner im Flecken/ nicht allein mit jrer Habe/ Weib vnd Kind

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

abzihen / Sondern auch etwan jres Herrn zugehörung mit sich tragen vnd führen. Vnd weil der Vbergaben viel vnd mancherley sind / auch nach gelegenheit vnd zu des Kriegsherrn bedencken stehen / anzunehmen oder nicht. Desgleichen die Flecken zu bespeisen / zu besetzen oder zuschleiffen / zu des Herrn vnd seiner Verstendigen wolgefal steht / wöllen wir alhie kein maß furschreiben.

72.

DEr Obersie hat die Gerechtigkeit / Welcher vnter den hohen Emptern oder Reuttern / durch Morden / Verraten / Feldflüchtig / oder Fried vnd glaidbrüchig wird. Item / Meuterey machen / Notzwang vben / Profiand in oder ausser dem Leger mit gewaldt nehmen. Marcatanter oder andere berauben würde / an sein Ehre / Leib vnd Leben (welchs er hirdurch verwirckt) anzugreiffen. Vnd ist desselben Thetters Hab vnd Gut / Pferd vnd Harnisch vnd was er im Leger hat / dem Feld Herren heimgefallen.

73.

GEtzliche Obersten wollen / So ein Reutter vngeferlich einen erschlüge / das er dardurch alle seine Gütter die er im Felde hat / sol verwirckt haben vnnd verlustig sein. Solchs ist aber wider gemeinen Kriegs gebrauch.

74.

ES sol kein Kriegsvolck / so einen Flecken auffgibt vnd herausser zeucht / wider zu Roß oder zu Fueß jre Fendlein flihen lassen / Es werde jnen dann austrucklich zugesagt vnd nachgegeben. Sonsten hat der Oberste gut fug vnd macht / jnen dasselbig zu nehmen. Im gleichen sollen auch jre Trommeter / Pfeiffer vnd Trumschleger schweigen.

75.

WEnn der Kriegsherr nicht gar richtig bezalt / mus er mit seinem Kriegsvolck bißweilen durch die finger sehen / vnd nicht alle ding so genaw suchen / Es entsteht sonst bald aufflauff vnd Meuterey.

76.

DJe Obersten Feld Hauptleut / wollen den zehenden von allen Beutten so die Reutter gewinnen / haben. Vnd wiewol solchs recht vnd billich / doch nicht in einem ganghafftigen gebrauch ist / gleich wie bey der Landsknecht Obersten. Dennoch sollen sich die Reisigen kegen jren Obersten der billigkeit gemeß (das er mit jnen der Beut halber zu frieden) jderzeit verhalten.

Mit den gefangnen wirds wie oben gemeld / nach laut vnd inhalt der Bestallung gehalten.

Ein

77.

EJn jder Oberster/ er zihe fur den Feinden im Felde/ oder lige fur einer Festung/ sol alle abend/ auch etwa zu Morgen/ mit seinen Kriegsverstendigen Rath halten/ Vnd nach gelegenheit jder Sachen jre gut beduncken vernehmen. Es pflegt auch wol solchs/ das sie auff jren Pferden im Feld halten zu geschehen: Es sol aber was geschlossen vnd geratschlagt ist/ in grosser still vnd geheim gehalten werden/ Jn sonderheit/ Wenn es dahin gericht/ das man von dem Feindt im Feld/ oder vor ein Flecken abzihen wil/ Dann sonsten mag grosser vnrath daraus entspringen.

78.

DEr Oberste gibt allen hohen Emptern vnd Ritmeistern Paßborten. Als fern sie es begern.

79.

DEm Obersten sollen etzliche Trommetter vnd ein Herrpaucher/ auch wo müglich/ ein Ernholt gehalten werden.

80.

EJn jder Oberster sol als viel müglich/ sein vntergeben Kriegsvolck in willigen gehorsam bringen/ vnd nicht ohn treffentliche Vrsach Tirannisiren/ Dann mit willigen Leutten wirdt viel ausgericht. Widerumb sol man auch selten billiche straff im Kriege vbersehen.

Wer gut Regiment halten sol/
Der straff ernstlich/ vnd bezal wol.

81.

DEr Oberste sol einen BrandMeister haben/ die Brandschatzung einzubringen/ vnd die zuberechnen.

82.

DEr Oberste sol eine Brenfahne auffrichten/ Vnd darüber einen Hauptman stellen/ der macht hat alles was jme der Oberste befihlt zu brennen. Sonsten sol niemand bey Leibs straff brennen.

83.

WEnn aber der Oberste Brandmeister einen Flecken gebrantschatzt hat/ sol sich der Hauptman an demselbigen nicht vergreiffen.

Vnter

22.

Vnter den Brenfahnen sollen gewonlich nichts dann Schützen sein. Vnd dieweil sie leichte Pferde haben vnd offt an den Feind geraten/ wollen sie aus der gemeinen Beut vorteil haben/ Es ist aber auch in keinem brauch.

84.

EJn jder Obersier Feldhauptman / sol gar ernstlich daruber halten/ das Traw vnd Glaub/ Was er Feinden vnd Freunden zusagt/ vnd jme widerumb von denselben verheischen wird/ volkommentlich gehalten werde.

Vnd in dem sol von dem Vbertretter ernste straff an Leib/ Leben/ Ehre vnd Gut genommen/ vnd Niemand verschonet werden.

85.

DEr Oberste sol mit nichten gestatten / das ein hoch oder nider Ampt dem andern in sein gepiet/ Ampt oder befehlich greiff oder hindere/ Sondern sol einem jden das seine lassen verrichten. Vnd welcher dann seinem Befehl nicht recht nachgehet / den hat der Oberste darumb zubesprechen / zu straffen / oder daruon abzusetzen. Es were auch sunsten im Leger nimmermehr friede.

86.

ES sol auch der Oberste ernstlich gebieten / das die Kriegsleut mit dem Feind / im Feld oder Besatzungen kein sprach halten / bey harter straff/ Wie dann solchs die Landzknecht in jren Artickelsbrieff schweren.

87.

ALler Obersier gewalt vnd befehel wider die Feind / gehet aus vom Obersten Feldhauptman / Vnd ohn desselben befehel sol sich weder Leutenant noch Feldmarschalck/ noch niemands anders etwas vntersiehen/ oder sich des gewalts anmassen.

88.

ALle Kriegsleut seind schuldig / Wenn der Feinde Obersier/ ein Herolt / Trommeter oder Trumschleger ins Leger schickt / zu welchem derselben einer kumpt/ das er jn den negsten zum Obersten führe. Vnd sol jn sunst niemand fragen / mit jm reden / oder antwort geben.

Es sol auch keiner im Leger / von jm Brieff annemen / auffbrechen oder lesen/ ohne des Obersten vorwissen vnd bewilligung.

89.

ES sol auch ausserhalb wissen vnd willen des Obersten/ keiner/ weder Brieff / noch müntliche Botschafft in der Feinde Leger oder Besatzung

satzung schicken. Welcher aber hierin vbertrit / den sol der Oberste nach gelegenheit der Handlung in straff nehmen / Angesehen / das dem gantzen Hauffen / hoch vnd viel daran gelegen ist.

90.

DEr Oberste sol solchs selbst dem Kriegsvolck anzeigen / oder durch die hohen Empter anzeigen lassen / damit sich ein jder fur schaden zu hüten / vnd der Obrigkeit deste mehrern gebürlichen gehorsam leiste.

91.

DEr Kriegsherr ist dem Obersten einen geschickten Mustermeister / Zalmeister / Musterschreiber / Secretarium / Caplan / Feld vnd Leibartzten zu halten schuldig / mit sampt Trabanten / Dolmetschen / so fern man in frembden Landen ist. Auff sein Person wird er Inhalt seiner Bestallung gehalten.

92.

ALlerley beschwerlichkeiten / so sich der Feinde / auch sonsten seines eigenen vnterhabenden Kriegsvolcks halber / im Felde oder vor Besatzungen zutragen / sol der Oberster seinem Herrn fodderlichst jderzeit berichten / oder berichten lassen. Vnd wo fern es sich jmmer leiden wil / bescheits oder befelichs darinnen erwarten / Als dann mag er alle Handlung deste baß verantworten.

93.

ALles was dem Feinde gegen jme mißgeraten ist / sol er fleissig auffmercken / vnd sich vnd sein Kriegsvolck fur dergleichen hüten / Vnd nimmer mehr vergessen / Alle gefahr die seinem Feinde von jm zugefügt / das er derselben widerumb von jm gewarten müsse.

Fœlix qúem faciunt, aliena pericula cautum.

94.

WEnn ein Oberster nahe bey seinen Feinden ligt / vnd von jnen abzihen wolt / oder auch wol muß / bedarff er vnd alle seine beywesende Kriegsverstendige / wol so viel vernunfft / witz vnd bedencken / als in allen andern Kriegssachen / es sey in Schlagen / Belagern / Beschantzen / Beschiessen / oder Sturmen. Dann zeucht er bey nacht abe / so ist zu besorgen / sein Kreigsvolck stele sich heimlich hinweck / oder flihe in der finster von jme / das er mit den vbrigen / wenn der Feind an jm geriete / viel zu schwach were / müste also das Geschütz / Wagen vnd Troß verlassen / vnd mit schaden vnd schanden flihen vnd daruon zihen.

Thut

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

95.

THut er den Abzug bey Hellem tag / vnd sich die Feinde ernstlich zu Roß vnd Fueß / mit handroren / vnd geringen Feldgeschütz an jme hingen / muß er abermal ein Flucht mit grosser sorg erwartten. Wie aber gemelt / das die so abzihen / das Feld vnd hertz mehr dan halb verloren / die Feind aber dasselbig dagegen gewonnen haben.

96.

DEs halben ist der mehrern Kriegserfarnen vnd verstendigen meinung / das ein jder Oberster im Rath oder sonsten / gantz still vnd heimlich damit vmbgehe / vnd wenn es not wird / heimlich lasse ansagen. Das grosse vnnd schwere Geschütz / sampt den Troß zu mitter nacht auff das aller stilleste lasse füran zihen / Vnd er darnach ein stund oder zwey vor tage mit allem andern Kriegsvolck das noch im Lager / vnd nicht zu dem Geschütz vnd Troß verordenet / hernacher folgen auffs aller heimlichst. In solcher maß / kan man einen zimlichen vorteil des weges / ehe es der Feind inne wirdt / erlangen. Wollen dann die Feind in Ordnung mit vielem Volck / oder vnordentlich nach jagen / So schaffen sie nichts / vnd mochten auch wol in solcher Vnordnung durch gute Vrsach vnd gelegenheit / geschlagen werden.

Darumb sol der Oberster allweg den Renfahnen zimlich gesterckt / vnd den Lauffenden Hauffen den mehrer teil alle Schützen zu Roß vnd Fueß / sampt andern ehrlichen Kriegsleuten zu hinderst ordenen / Ob man schon nicht schlecht / das dieselbige dennoch den Feind auffhalten / biß der Oberster mit dem Kriegsvolck in ein Vorteil / oder gar in seine gewarsamb kumpt.

97.

ES mag auch ein Abzug bey einem Obersten vnd seinen Kriegsverstendigen also sorglich angesehen werden / Das er das groß oder alles Geschütz versencken vnd heimlich vergraben / oder gar zu stücken sprengen ließ. Alß dann flihe wer da kan / es gilt der Haut.

98.

VOm Türcken zihen wir Deutschen nicht abe dann mit gewalt / Angesehen / das sie vns mit viel dingen zu geschwind. Weil dann nu alle Abzuge gantz geferlich vnd gründtlich nicht daruon zu schreiben / Wird es billich dem Obersten vnd den verstendigen Kriegsleuten / wie sie jderzeit abzuzihen / gelegenheit / vber Wasser oder sonsten haben / zu bedencken befohlen.

Nott sucht Wege.

99.

NVn seind zween Artickel / die ein Oberster in guter gedechtnis behalten sol.

Erstlich

Erstlich / so er einen Flecken belegert hat / vnd denselben gar nicht / oder doch langsam getrawet zu gewinnen / So sol er bald abzihen / vnd seinem Herrn in andere wege nutz schaffen / sonsten ligt er da / vnd verthut dem Herrn viel Geld vergebentlich / mit sampt verlierung der zeit / vnd richt auch sonsten weitters nichts aus / Er were dann allein von desselben Flecken wegen ausgezogen / wie offt geschicht: Oder hette kuntschafft / das er sie in einer zimlichen weil aus mangel der Profiand möcht außhungern. Wo er aber dem Feind weitter ins Land zihen wolt / Sol er den Flecken mit einem gegen Lager lassen verwaren / damit jme an Volck vnd Prouiand / so jme nachzihet / aus dem Flecken kein schaden oder hinderung zugefügt werde.

100.

ZVm andern / Wenn ein Oberster mit den Feinden zu schlahen / von seinem Herren befehlich / oder dasselbig fur sich selbst im willen hat: So sol er wie obberürt / aus etzlichen Vrsachen / so jme gelegenheit für siehet / nicht lang verzihen / Er habe dann wissen / das er dem gegenteil Meuterey vnter sein Kriegsvolck machen / vnd dieselbig zum abfal bringen kündt. Oder andere Vrsach / aus kuntschafft vnd glaubwirdigen bericht empfangen hett: Kan er dem Feinde mercklichen grossen nachteil zufügen / vnd seinem Herrn in diesen beiden letzsten Artickeln grossen vnkosten ersparen.

Deshalb wird billich dahin geschlossen / das kein Herr seinem Obersten Feldhauptman mit einem Kriegsvolck ins Feld zu zihen verordene / er wisse jn dann hertzhafft / vnd des Kriegs lang geübt vnd erfaren.

101.

DEr Oberste Feldhauptman / sol als viel müglich / wenn er schlahen / Festen belagern / Beschiessen / Sturmen / oder sonsten was anfangen wil / alle ding selbst besichtigen / oder durch verstendige vnd vertrawte solchs zu thunde verordenen / Sonsten sagt etwa einer / er hab das vnd das gesehen / vnd ist nie darzu kommen / darauff etwas anzufangen ist gefehrlich.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

III.

Obersten Leutenants Befehlich.

1.

DEr Oberste Leutenant / ist der negste nach dem Feld-Hauptman / Vnd alles was er befihlt / handelt / vnd verordenet / Ist so viel als wenns der Oberste selbst gebotten vnd befohlen hette. Doch so fern es des Obersten Feldhauptmans befehlich nicht zugegen ist.

2.

IN abwesen des Feld Obersten / wenn sich beschwerliche Handlungen zutrügen: Als nemlich / So vnter dem Kriegsvolck ein Auffruhr entstünde / oder die Feind bey tag oder nacht ins Leger fielen / oder die Profiant vnd Futterung niderwürffen. In den vnd andern dergleichen Handlungen hat er zuschaffen / macht vnd gewald / Vnd ist jm ein jder gehorsamb zu leisten schuldigk / so wol als dem Feldherrn selbst.

3.

WEnn das Leger geteilt wird (das doch ohne merckliche Vrsach nicht geschehen sol) Ist der Oberste Leutenant in einem Leger Oberster Feldhauptman / vnd hat dasselbig in seiner verwaltung / Er hette dann zugeordente Rethe / oder einen gemessenen befehlich vom Obersten empfangen.

4.

DEr Leutenant sol die Reisigen auffm Zuge aus einem Leger ins andere / in der Ordnunge / wie ein Hauff auff den andern zihen sol / behalten / damit kein geschwader fur das ander rucke: Sonsten wo es geschicht / gebirt es vnter den Hoffleutten vnwillen. Vnd wiewol der Feldmarschalck mit den Reisigen / dieses vnd anders viel mehr zu schaffen hat / kan er doch solchs von wegen des Furzugs nicht versehen / Wie hernach sol angezeigt werden.

5.

EIn jder Oberster Leutenant / sol als viel müglich / dem Obersten Feldherrn biß zu den Feinden / alle seine gescheffte ausrichten / Damit der Oberste

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Oberste in ruhe bleibe/ den Sachen notturfftig nach zu dencken/ vnd die arbeit an den Feinden deste besser ertragen müge.

6.

DEr Hauptman oder Leutenant vber den gewaltigen Hauffen/ sollen den Kriegsherrn (so er im Feld ist) in gemelten Hauffen verordenen/ vnd mit gutten wolgerüsten Leuten/ Neben/ hinter vnd für sich/ lassen verwaren. Wenn man dann Schlacht Ordnung machen wil/ sol der Kriegsherr herfür/ aus der Ordnung rucken/ Vnd den Fendrich an seine stat halten lassen. Wenn es dann darzu kumpt/ das man Schlahen sol vnd wil/ Sol der Feldherr wider in den Hauffen rucken/ vnd dem Fendriche auff die rechte seitte halten.

7.

IN Summa/ Es ist das Kriegsvolck schuldig/ diesem Leutenant in allen fellen vnd Befelichen gehorsam zu leisten/ vnd alle Sachen/ der sich gleich viel zutragen/ vnd andern hohen Emptern in jre verwaltung nicht gehören/ sol der Leutenant in Namen vnd von wegen des Obersten verrichten. Es were dann ein Sach so hochwichtig/ sol ers dem Obersten anzeigen/ vnd desselben bescheidts gewarten.

8.

ES möcht auch ein Obersier so viel Kriegsleut/ vnd sonderlich Reisige im Feld haben/ er bedorffte zum Hauptman vnd Leutenant noch einen Hauptman/ der dem Leutenant die Reutter alle im Zuge hülffe in Ordnung behalten/ Der dann auch sonsten in fürfallenden geschefften wol zu gebrauchen were.

9.

WEnn aber des Kriegsvolcks weinig ist/ mag man nicht allein den jtzgemelten Hauptman/ sondern auch den Obersten Leutenant oder Feldmarschalck wol entperen oder ersparen: Als dan hat der Oberste zu einem weinig Kriegsvolck einen Leutenant/ vnnd bedarff keines Feldmarschalcks. Widerumb/ hat er einen Feldmarschalck/ so ist jme der Leutenant nicht von nötten. Deßhalben sey ein jder Kriegsherr gewarnet/ das er sich zu einem geringen Kriegsvolck mit zu viel hohen vnnotwendigen Emptern (von der grossen Besoldung wegen) nicht lasse vber laden. In ansehung/ das mit diesen vnd andern Artickeln/ darauff ein Kriegsherr fleissig vnd gut achtung geben sol/ im Kriege leichtlich ein grosses mag ersparen.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

IIII.

Feldmarschalcks Ambt.

1.

DEr Feldmarschalck ist Obersier vber den Renfahnen / aber weil er ander seiner geschefft halben (biß zum Schlagen) gar nicht oder doch wenig dabey sein kan / Nimbt er einen andern geschickten Kriegsman / etwan zween / die den Fahnen (biß das man schlahen wil) führen / oder verwalten. Der oder dieselben werden billich Hauptleut / vnd des Feldmarschalcks Leutenante genant / vber den Renfahnen.

2.

WAnn der Feldmarschalck den Renfahnen besetzen wil / das sol er thun mit Rath des Obersten Feldhauptmans / Vnd sol von allen gerüsten Hauptleuten Reutter nehmen / von einem jden nach seiner anzal / vnd dasselbig aus nachfolgenden Vrsachen.

3.

ERstlich / der Marschalck hat allwege in der Schlacht das vortreffen mit dem Renfahnen.

4.

MErck / Die Renfahne zeucht allwege vor / zu den Feinden / vnd hat den Nachzug von den Feinden: Damit nu niemand vnter den Hauptleuten verdacht werde / Als hab er nicht Leut vnter jm / die gegen den Feindt zu gebrauchen weren / Wirdt vorgeschriebene Ordnung Artic: 2. billich also gehalten.

5.

NOta. Es seind alle Reutter vnter der Renfahne / Wachtfrey.

6.

DJe vnter den Renfahnen sind schuldig / also offt das Lager verrucken wil / das sie frue / wenn die Wacht abezihet / auff sein / vnd ob dem

dem Leger biß es anzihet / halten. Darnach widerumb / biß das ander Leger geschlagen / darzu die Wacht wider besetzt wird / halten. Damit es im Auffzihen vnd widerumb Lagern von den Feinden nicht vberfallen werde.

7.

Schwaben vnd Francken haben die Freyheit / wenn ein Römischer Keyser des Reichsfahnen im Feldt flihen lest / vnd ein Georgenfahne auffricht / das sie denselben Sanct Georgen oder Renfahnen mit den jren vnd sonst keiner andern *Nation* besetzen / vnd mit Hauptleuten verwalten lassen mügen. Es seind auch obgenante beide Nationen dergestalt vor vielen Jaren verglichen / das sie den Hauptman vnd Fendrich vber diesen Fahnen / einen tag vmb den andern abwechseln mügen.

8.

Her widerumb seind die Steirer gefreyet / wenn ein Zug wider den Türcken geschicht / vnd sie im Feld sein / das sie Sanct Georgen Fahnen vnter jnen besetzen / führen vnd verwalten.

9.

Wenn nu dieser Renfahnen im Feld auffgericht / bedarff nicht das er mit einem andern verwalter bestelt werde / Sondern mag als dann der Feldhauptman den Marschalck / zur zeit der Schlacht an andern orten / darzu er jn tuglich sein sich bedüncken lest / gebrauchen.

10.

Wenn aber diese itzt berürte Renfahnen beyde wider den Türcken ins Feld zusammen komen / wirdt von den Kriegsverstendigen fur billich geacht / das sie sich des Vor vnd Nachzugs halben / einen tag vmb den andern vergleichen. Wo aber solche vergleichung bey sie kein stat finden möcht / Lassen sie sich / was jnen jderzeit Röm: Key: oder Kön: Mait: Ertzhertzoge zu Osterreich ꝛc. Oder derselben Feldoberster vnd Kriegsrethe hierin fur bescheid geben / billich settigen vnd benügen.

11.

Diß anzeigen von Steyern vnd Schwaben / geschicht allein darumb / das ein jder Kriegsman der zu hohen Emptern kumpt in Deutschen Landen / diese vnd andere Kriegsgebreuch im Reich wissen müge.

12.

Der Feldmarschalck sol alwege für zihen / vnd das Leger darin man rücken wil / besichtigen. Vnd sol der Oberste Zeugmeister auch alle

zu Roß vnnd Fueß / im gleichen / Wacht vnd Quartirmeister auff jm warten. Wann dann der Marschalck / Zeugmeister vnd andere sich des Legers vnd eines Platzes / da das Geschütz stehen sol / mit gehaltenem Rath vergleichen: Sol der Feldmarschalck das Lager mit des Fueßvolcks Quartirmeister gleich außteilen / Vnd als dann Reutter vnd Knecht ein jde Fahn in sein Quartir lassen führen.

13.

DEr Oberste Feldhauptman / mag auch / wo ers fur nottwendig ansihet / das Leger zu besichtigen / dem Feldmarschalck / einen Obersten vbers Fueßvolck sampt dem Zeugmeister zu ordenen. Aber auch nach gelegenheit selbst dabey sein. Wo es aber nicht sein kundte / vnd er nach geschehener besichtigung darzu keme / das es nicht recht / Also / das es jme nicht gefiele / sondern zuuerbessern stünde / mag ers alles nach seinem gefallen endern.

Auch sollen Feldmarschalck vnnd Zeugmeister gut achtung haben / das sie den Lermplatz nicht zu klein nehmen oder ordenen / das das Kriegsvolck zu Roß vnd Fueß raum habe.

Item / das das Geschütz jnen nicht vnter augen / oder Holtz vnd Wasser in Hinderung stehe / Wie dauon weitter in dem 18. Artickel des Obersten verleibt ist.

14.

WIder die Türcken ists nicht gut weit fur zihen / Sondern nahe bey den Hauffen oder Wagenburg bleiben. Dann die so weit füran zihen / nidderlegen müssen gewertig sein.

15.

DEr Feldmarschalck sol wol auffmercken / das alle Profiand auff den Platz ins Leger komme / vnd vor dem Leger nichts verkaufft werde / vnd mit allem fleiß den freyen Marckt fürdern. Vnd welcher vor dem Leger Profiand einkeufft / es sey zu seiner notturfft / oder das er dieselbe einem andern vberlassen wolt / Derselbe hat (weil er sie vngeschatzt kaufft) die Profiand sampt weitter straff verwirckt.

16.

ALle Profiand so im Reutter Leger durch vbertrettung verwirckt wirdt / gehört dem Feldmarschalck allein zu.

17.

DEr Feldmarschalck gibt allein denen / die die Profiand im ReutterLeger auff freien Platz bringen / die Paßbrieffe.

Welcher

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

18.

Welcher Marcatanter im Reutter Leger sich falscher Ellen / Maß vnd Gewicht braucht / hat all sein Gut das er im Leger hat / verfallen / vnd dasselbig gehört dem Marschalck zu.

19.

Der Feldmarschalck nimpt alle Stedt / Schlösser vnd Flecken ein / Sie ergeben sich in welcher gestalt sie wollen. Er lest jme auch an stat des Kriegsherrn die Einwoner schweren: Er mag auch wo es jme geliebt / etzliche daruon gefenglich an vnd mit sich nehmen. Wo auch ein Kriegsvolck jre Roß in einem Flecken lassen musten / von denselben nimpt er eins / welchs jm best gefelt / die andern alle sind des Obersten / Wie im 67. Artickel des Obersten vermeldet. worden.

20.

So Peut / Als Pferde / Rinder / Schaff ꝛc. im Reutter Leger verkaufft werden / gibt der Feldmarschalck die Paßborten / es gehöret jme aber von allem solchen Vihe der zehende Pfennig. Doch ist es nicht in einem ganghafftigem gebrauch / Sondern man sol sich zimlicher massen mit jme drumb vertragen / Furnemblich / wenn einer dasselbig im Leger schlachten vnnd verkeuffen wolt.

21.

Wenn die Reutter jrrig vnnd streittig werden / Es sey vmb Wacht / nach oder Vor zihen / vmb Peut / Quartir / Losament / Futterung / Prosiand oder anders / Sol sich der Feldmarschalck vnterstehen / sie nach Kriegsgebrauch zuuertragen. Wann jm aber die Parteien nicht wolten folgen / weist er sie zu dem Obersten Feldhauptman vnd seinen KriegsRethen / Bey derselbigen ausspruch / den sie nach Kriegsgebrauch thun / sind sie zu bleiben schuldig.

22.

Der Feldmarschalck sol von allen Hauptleutten zettel nehmen / wie viel Reutter vnter jdem ligen / vnd sie dem Quartirmeister vnd Wachtmeister vberantworten. Wenn sich auch der Marschalck bedüncken liesse / der Ritmeister wolte in dem / eigenen vorteil suchen / sol er sich bey der Reutter Mustermeister des erkündigen / damit jderman sein Wacht versehe / vnd nicht frey sey / Sonsten macht es grossen vnwillen.

Er sol auch ernstlich darob halten / das die Wachtmeister die Wacht lassen gleich vmbgehen / nicht den einen zwey mal / vnd dem andern ein mal lassen ansagen vnd Wachen. Vnd wenn der Marschalck solche oder andere gefahr bey dem Wachtmeister erferet / Sol er jn gar ernstlich straffen.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

23.

WEnn ein groß Volck im Leger ist / so sol der Kriegsherr dem Marschalck einen Vntermarschalck halten/ der acht habe auff die Reisigen/ das sie an keinem ort vngeschickt handeln / vnd das Leger fein sauber vnd rein halten. Auch sol er fleissig zu sehen / das die Marcatanter das Kriegsvolck nicht vbersetzen oder betriegen.

24.

DJeser vnter Marschalck / setzt die Profiand im Reutter Leger/ an stat des Feldmarschalcks / vnd sol sich alwege mit dem Profosen in der Knecht Leger vergleichen. Damit die Profiand in der Reutter vnd Knecht Leger gleich gesetzt werde / Sonsten folgt etwan grosser vnrath zwischen dem Kriegsvolck.

25.

DEr vnter Marschalck bringet dem Feldmarschalck wochentlich das Geld ein / was er von den Marcatantern an verwirckter Profiandt/ auch ander straff auffgenommen / oder thut daruon rechnung.

26.

DEr vnter Marschalck lest jme etwan an stat des Feldmarschalcks/ So die Reutter (sie seind vom Adel oder nicht) vneins werden/ einen Fried nach Kriegsgebrauch/ als lang derselbig Krieg weret/ angeloben.

Er treibt auch aus/ die/ so dem andern die Quartir oder Losamenter eingenommen haben.

Er schafft auch in Namen des Feldmarschalcks / das die jennigen / denen (wie offt geschicht) von jren eigenen freunden / Beut/ als Profiandt / Pferde/ Geldt vnd Geldes werd genommen wirdt / dasselbig von den Thettern widder erstattet werde.

27.

IN Summa/ was der Feldmarschalck seinem vnter Marschalck / in angeregten vnd andern Artickeln befihlt zuuerrichten / ist er zuvolzihen schuldig.

28.

ES ist auch kurtz darzu kommen / Vnd vor alten zeitten nicht gewest / das man dem Marschalck einen eigenen Profosen / vnd etzliche Stöcken Knecht helt / Welche die Reutter so es verschulden / gefenglichen annemen vnd verwaren. Wenn nu aber kein solcher Profoß fürhanden ist / So versihets der vnter Marschalck.

Wenn

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

29.

Wenn des Volcks zweinig ist / mag man wol beider dieser Empter mangeln / vnd dem Herrn diese Besoldung ersparen/ Vnd versicht der Feldmarschalck seine geschefft/ durch seine darzubestelte Personen. Als dann werden die Straffwirdigen Reutter von des Obersten Feldhauptmans/ oder seines Leutenants vnd Feldmarschalcks Trabanten gefenglich angenommen / vnd durch der Landsknechte Profosen / in guter verwarung behalten.

30.

EIn jder Feldmarschalck bedarff guter fursehung / wenn er ein Leger zubesichtigen vnd schlagen / füran reittet / das nicht aus dem Troß/ Huren vnd Buben mit lauffen/ die Losamenter einzunehmen / vnd etwa sich der Feind in geringer anzal sehen liesse/ Sie ein flucht machen.

Derwegen sol er am Zuge keinen Menschen fur sich hin lassen / Sondern wo wordt nicht helffen wollen / weidelich darauff schlagen lassen / Angesehen / das solche flucht vnd geschrey einen gantzen Hauffen verschrocken machen möcht.

31.

DEr Feldmarschalck sol auch in gemelten Zügen nicht zu weit vom Hauffen zihen / damit er nicht selbst mit seinem gesinde fluchtig hindersich weichen müsse. Er hette dann gewisse kuntschafft / das die Feinde nicht fürhanden weren.

Es sol ein Kriegsman auff allerley rede nicht zu hart bawen / sondern allwege fursichtiglich handeln.

Es ist viel besser/ das alle Hauffen in der Ordnung halten / vnd warten biß das Leger geschlagen/ Dann das er gut zeit fur an reitten/ vnd darnach hindersich weichen vnnd sich stercken muste.

DJeweil Wacht vnd Quartirmeister ambt zum Feldmarschalck ambt gehören / wöllen wir jrer alhie auch gedencken.

Wacht-

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

V.

Wachtmeister Ambt.

1.

DJe Wachtmeister sollen solche gewonheit alzeit halten/Das es denen/die die Tagwacht haben sollen/den Abend zuuor angesagt / oder vmbgeschlagen werde. Den andern aber / die die Nachtwach sollen haben / den Morgen zuuor angemeldet werden.

2.

DEr Wachtmeister sol von dem Feldmarschalck ein Zettel vnd verzeichnis aller Reutter vnd Knecht empfangen / Wie im 22. Artickel des Feldmarschalcks angezeigt worden / vnd sich bey dem Leutenant des Obersten Feldhauptmans erkündigen / Welche geschwader Reutter (ausserhalb den Renfahnen) am ersten den Vorzug gehabt / An denselben sol die Wacht angefangen werden / So bleibt es fur vnd fur in gutter Ordnung / vnd kommen alle tag wenn man fort zihet die jennigen/ so die kunfftige Nacht wachen sollen/ am ersten ins Leger/ Also können sie sich vnd jre Roß darzu schicken/ Essen vnd ruhen.

3.

SObald der Marschalck/ Zeugmeister/ vnd andere sich des Legers vnd Platzes zu dem Geschütz vnd Lermanplatz verglichen haben/ Sollen sie sich mit dem Wachtmeister der Wacht halber zu Roß vnd Fueß auch bereden / herumb reitten / vnd alle gelegenheit des Lagers besichtigen vnd erwegen. Die Wacht aber allwege so besetzen / das die Reutter Wacht / viel weiter vom Leger halte dann des Fueßvolcks. Vnd sollen die Wachtmeister im wechsel gute Ordnung halten/ Auff das durch vnordnung nicht ein Lermen entstehe.

4.

WEnn die Wachtmeister zu Roß vnd Fueß am Zuge von einander kommen / Ist der Wachtmeister zu Fueß / den zu Roß zu suchen schuldig.

5.

WEil in des Feld Obersten 24. vnd 25. Artickel von der Losung gemeldet wirdt/ sollen die Wachtmeister sich damit nach befelich des Obersten/ verhalten.

Welcher

6.

WElcher Wachtmeister oder Wacht/ sich strefflich verhelt/ dargegen wird billich/ laut vnd inhalt des 23. Artickels des Feldhauptmans/ mit straff verfaren.

7.

IN Summa / Die Wachtmeister sollen tag vnd nacht zu wachen/ also außteilen. Am abent zu 8. vhr im Sommer/ sollen sie die Nachtwach auff führen / die sollen stehen biß vmb 4. Die ander Wacht sol stehen von 4. biß zu 12. Vnd die dritte/ von 12. widerumb biß zu 8. vhren.

Dieser teilung kan sich niemand beschwern. Es sollen aber die Wachtmeister mit dieser abweckselung mit keinem teil lenger dann wie gemeld verzihen/ Vnwillen zuuerhüten.

8.

WEnn aber ein Leger im Martio / April / September / vnd October ꝛc. zu Felde ligt / So müssen sie gewonlich zu Mitternacht abweckseln / vnd 4. teil aus tag vnd nacht machen / Dann in angeregten Monaten/ die Nechte zu lang vnd zu kalt werden / das es Leut vnd Roß nicht wol erdulden können oder mügen.

9.

DJe Wachtmeister sollen allemal wenn sie die Wacht auff führen/ Reutter vnd Knecht ermanen/ das sie gute sorg haben/ vnd nicht schlaffen/ auch von den Pferden nicht abstehen. Vnd wenn sie den Feind inne werden/ oder sonsten beduncket von nöten sein/ sollen sie solchs dem Feldhauptman (als dem Obersten) ansagen. So auch die Feind so eilents auff sie stossen möchten/ das sie sie mit gewalt ins Leger jügen/ sollen sie Lermen schreyen/ Sonsten sollen weder Wechter noch andere / ohn treffentliche Vrsachen/ ausserhalb wissen vnd willen des Obersten/ leichtlich keinen Lermen machen.

10.

WEnn man ein Stad belegert/ darin viel Reutter ligen/ Oder wo man sunst nahe fur den Feind ligt / sollen die Wachtmeister kein Schiltwacht auff führen: Sondern die Wacht bey einander halten lassen/ biß es also duncker wirdt/ das sie dasselbig in der Besatzung oder im Leger nicht ersehen mügen/ Sonsten muß man sich befahren/ das sie nidder gelegt werden. Insonderheit sind die Türcken darauff abegericht / wenn sie die Wechter bey tag sehen können/ wie sie die nachtwacht halten / haben sie sie hinwegk.

Die

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

11.

DJe Wachtmeister sollen niemande mit der Wacht vbersehen/ der/ oder die nicht Wachtfrey sindt/ Sondern sol ein jder Hauptman seine Reutter gar wachen lassen. Außgenommen/ wenn die gantze geschwader nicht Wachen dorffen/ Als dann bleiben die Fendrich jnne/ zihet aber die gantze Fahne/ so sol sein Person auch dabey sein/ vnd bey seiner Fahne bleiben.

12.

DEs Obersten Feldhauptmans/ des Leutenants vnd des Feldmarschalcks gesindt/ was zu jren Personen vnd Staat gehört/ sampt dem vnterMarschalck vnd Quartirmeister/ seind Wachtfrey.

13.

DJe Wachtmeister sollen/ wenn man nahe fur den Feinden ligt/ die Wacht des nachts offt bereitten/ Damit nicht etwa beschwerlicher vberfall durch verseumnis eines heilosen Wechters geschehe.

14.

WEnn ein groß Volck zu Felde ist/ hat man gewonlich Oberste Wachtmeister/ welche die Wacht offt bereitten/ damit wol vnd recht gewacht werde. Wenn aber ein klein Volck im Felde ist/ erspart man dem Herrn solchen vnkosten wol.

15.

WEnn auch der Wachtmeister einem Hauptman oder Rithmeister (der zu Wachen schuldig ist) ansagte/ vnd derselbe nicht Wachen wolte/ Als dann sollen sie also sprechen.

Wir sagen dir an/ das du von stund an auff den Platz deine Pferde habest/ so wollen wir sie auff führen: Finden wir sie aber nicht/ So wirstu vns morgen vor dem Obersten Feldhauptman antworten/ Da wollen wir dir sagen/ wie du gehandelt hast.

Diese meinung mögen die Wachtmeister nicht allein den Hauptleutten/ sondern einem jden (an dem es wehre/ das er mit Wachen solt) anzeigen. Dann einer solchen rechtfertigung wartet keiner gern/ Angesehen/ das einer oder mehr die es betrifft/ dardurch vmb jr Ehre kommen.

Die Wachtmeister sollen allezeit den Reuttern den Platz/ do sie jder zeit warten sollen/ anzeigen.

16.

WEnn man mit der gantzen Fahnen wacht/ Als dann mag ein jder vom Adel/ seinen Jungen mit einem Hengst im Leger lassen/ Vnd aber

aber keinen Knecht/ er sey dann Kranck/ oder sein Pferdt. Sunsten sol sich der Wachtmeister an keine entschuldigung keren. Sie sollen auch den Wechtern kein Feur vergönnen zu machen.

17.

Wens viel Kriegsvolck im Leger hat / so hat man zu Roß 4. Wachtmeister zum wenigsten.

Wenn aber die Christenheit wider den Türcken wolt zihen/ So bedarff man von wegen vielerley Sprachen/ die daselbst zusammen kommen/ viel Wachtmeister.

Es versehen auch bißweilen 2. oder 4. Personen beide Wacht vnd Quartirmeister Ampt.

18.

Wenn ein Kriegsvolck in der Wagenburg ligt / So hat es ein besondere meinung mit der Wacht: Dann / seind die Feinde Deutsche/ Spannier / Frantzosen / Italianer / Engelender / Denmercker / Schotten / Schweden vnd Norweger / die kein schwere Rüstung tragen / vnd viel Volck haben. Als dann sollen die Wachtmeister zimlich weit von der Wagenburg lassen halten/ Angesehen/ das der Wechter/ der schweren Rüstung vnd Fueßvolck wol entreiten müge. Sonsten were es sorglich/ wenn eine schwere Rüstung mit einem starcken Kriegsvolck zu Fueß vngewarnt nahe zur Wagenburg kemen/ das sie die Wagenburg vmbwurffen vnd ins Leger fielen/ Konten also allen jren willen schaffen.

19.

Seind aber die Feinde/ Türcken/ Tattern/ Reussen / Muscowiter/ Polen / Retzen / Stradiotten / Vngern / Windische / Crabaten vnd Huseer ꝛc. So sollen die Wachtmeister die Wechter nicht weit von der Wagenburg halten lassen/ Sie mögen sonst nicht entreiten/ Dann das obbestimpt Volck haben den mehrer teil geringe Pferd vnd wenig Fueßvolck. Vnd wenn die Wagenburg wider die Völcker inwendig allenthalben mit Wechtern zu Fueß besetzt wird / Mögen sie die Feind in allwege auffhalten / biß das Kriegsvolck zusamen kumpt / dann sie verlassen jre Pferde nicht gerne das sie von jnen fielen/ die Wägene vmb zu werffen/ vnd aus dem wege zuschleiffen.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

VI.

Quartirmeister Ampt.

1.

WEnn Kriegsvolck in einer Wagenburg ligt/ bedarff man keines Quartirmeisters / Dann wo eins jden Wagenburg nach der reige stehet / daselbst ist sein Losament: Allein der Feldhauptman / lest jme etwa ein Platz in der Wagenburg eingeben/ da er mit seinem Wagen lige. Dann der Oberste sol mit seinem Wagen nicht auff einen ort (wie seine Kriegsleut) ligen / vnd das hat viel Vrsachen.

2.

IST kein Wagenburg im Felde/ so mag der Feldmarschalck das Leger mit der Lands Knecht Quartirmeister / wie in des Feldmarschalcks 12. Artickel vermeldet ist/ außteilen. Vnd wil ich alhie ein Ordnung zu Quartiren furschreiben.

3.

ERstlich / Dem Obersten Feldhauptman auff einen bequemen Platz ins Leger / da das Kriegsvolck zu rings vmbher ligt.

Darnach seinem Leutenant ein Losament.

Darnach dem Feldmarschalck.

An etzlichen örten wird der Marschalck vor den Leutenant Quartirt / Ist aber wenig daran gelegen / Doch wo derowegen zweyung entstünde / bleibt es billich bey des Feldherren entscheidt. Dann auff Burgundisch vnd Teutsch/ geht der Feldmarschalck für / Aber auff Italianisch der Leutenant/ wie es dann jderzeit bey jnen breuchlich.

4.

DEr Feldmarschalck sol dem Quartirmeister in einem Zettel / nicht allein wie viel Reutter ein jder Rithmeister hat/ Sondern auch darneben anzeigen / wie er einen nach dem andern Quartiren sol/ bey derselben Ordnung sol er darnach alweg bleiben.

Die

5.

DJe Quartirmeister sollen gleich quartiren/ Der gestalt: Das sie nicht alwege etzlichen gute/ vnd den andern böse quartir eingeben/ oder einem Ritmeister mit weinig Pferden einen grossen Platz/ vnd einem andern mit viel Reuttern einen kleinen Platz zu teilen/ Sondern sollen hierinne vnparteisch sein/ man lige in Flecken oder zu Feldt.

6.

DJe Quartirmeister seind auch schuldig/ die Wachtmeister (wo sie nicht vnter Hauptleuten ligen) zu quartiren. Deßgleichen den Obersten Profiandmeister/ vnd andere die jn der Feldmarschalck anzeigt oder beschrieben/ vbergibt.

7.

DEn Renfahnen sollen sie alzeit in einem vmbbeschlossenen Leger haben/ vnd die Reutter (es sey im Anzuge oder Abzuge den negsten gegen den Feinden quartiren.

8.

WEnn aber das Reich einen Zug thut/ so quartirt man alwege die Chur vnd Fürsten/ auch andere stende nach einander/ Wie sich das jren Wirden nach gebürt.

9.

ES sol der Feldmarschalck fleissige achtung auff die Quartirmeister haben/ Dann sie mögen nicht allein mit Quartiren/ sondern in andern dingen mehr/ sorglicheit/ auch allerley Finantzerey vnd eigennutz gebrauchen. Dann sie schetzen gemeinlich die Leut/ vnd bedrawen sie/ wo sie sich mit jnen nicht vertragen/ vnnd geben wollen was sie begeren/ wollen sie jnen alles Kriegsvolck vber den halß führen/ Das sie alles was die Leutlein haben/ sollen zu nichte machen. Dardurch geben die Leut was sie vermügen/ vnangesehen/ das die Quartirmeister an andern örten zu quartiren/ ohne das/ befehlich haben.

10.

DErgleichen geschicht mit den Flecken auch/ da bringen sie etwan viel Gelds heraus/ wenn schon der Hauff daselbst nicht hin oder zu zeucht/ Allein das sie so hin vnd wider in Flecken/ auff Heuser/ Clöster vnd reicher Pauren Höfe reitten/ vnd Schetzen die Leut. Darauff der Feldmarschalck fleissig achtung geben/ vnd die Thetter ernstlich straffen sol.

11.

DJe Quartirmeister sagen aus befehlich des Feldhauptmans/ Leutenants oder Marschalcks den Reutter Hauptleutten an/ in furfallenden geschefften/ wenn sie reitten oder jre Reutter schicken sollen/ Dann sie wissen eins jden Rithmeisters quartir.

VII.

Obersten Zeugmeisters Ampt.

1.

DEr Oberste Zeugmeister sol seinen Vnter Zeugmeister oder Leutenant haben/ Vrsach/ wenn man das Geschütz teilen muß/ als wenn es die notturfft erfoddert/ am Zuge/ in Schlachten/ vor Belagerte Flecken ꝛc. Das dann bey jdem teil einer sey der die Sach regiere/ sonsten gehet es langsam/ auch wol etwan gar vnrichtig zu.

2.

DEr Oberste Zeugmeister muß einen geschickten Schantzmeister haben/ Wie vnd wo er jme zu Schantzen befihlt/ das er solchs fodderlichst mit geringster beschedigung der seinen/ zuuerrichten wisse.

3.

ER sol auch einen geschickten Zeugschreiber haben/ dann daran ist viel gelegen/ hat er viel Geschütz/ so bedarff er auch mehr dann einen Schreiber.

4.

DEr Zeugmeister sol alwege zu seinem Geschütz/ ein anzall Quastatorn oder Schantzgreber haben/ dabey sollen zwey regirer sein. Wenn man dieselben Schantzgreber (die man sonsten auch Pignirer heist) teilet/

teilet/ das ein jder Hauff einen habe / der dabey sey/ wo man Brucken machen/ Wege bessern/ Schantzen graben/ oder sonsten reumen/ bawen oder brechen solt/ sie das fodderlichst machen.

5.

DEr Feldmarschalck braucht dieselben Pignirer auch/ wenn er vermüge seins Ampts füran zihet/ vnd jme die Wege zu reumen/ greben zu füllen ꝛc. solche von nöten sein.

6.

DEr Oberste Zeugmeister hat seinen eigenen Profosen / vnd darff niemand die seinen/ so zur Artelarey gehören / ohn seinem befehl gefenglich annemen.

7.

DEr Zeugmeister hat in seiner Artelarey die freyheit/ wenn einer im Leger etwas verwirckt/ oder Preiß gemacht were/ vnd entrunne biß in die Artlarey / so ist er darinne sicher / Es were dann desselben entlauffenen verwirckung/ so gar hochwichtig/ ist er schuldig den selben heraus zugeben.

8.

ES wollen die Zeugmeister/ das alles Geschütz auff Redern/ so ein Flecken / den sie Beschiessen / vnd der mit dem Sturm gewonnen/ erobert wird/ der Herr des Kriegs von jnen lösen sol: Daruon besihe das Buch von Kriegsordnung.

Was ander Geschütz anlangt/ gehört dem ders gewint.

9.

ES wollen auch die Zeugmeister dasselb zugeschehen / Wenn ein Flecken beschossen wird / vnd sich ergibt.

10.

VNd diese Gerechtigkeit wollen sie am Geschütz haben/ das in Schlachten erobert vnd vberkommen wirdt.

11.

WAs klein Geschütz ist/ als duppelte vnd halbe Haken/ Lange vnd Handrohr/ wollen sie/ Es gehöre dem Obersten Zeugmeister ohn alle mittel zu/ das er dieselbig seinem gefallen nach/ verhandeln müge.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

12.

ETzliche Zeugmeister wollen/ wann ein Volck erobert werde/ es sey mit einm Sturm/oder vbergebung: Das dann alle Glocken des Obersten Zeugmeisters sein / von dem sey mans zu lösen schuldig.

13.

SO wollen etzliche / Es sey allein die Sturmglock / oder die Glock damit man anschlecht/ des Obersten Zeugmeisters.

14.

WEil nu diese Disputationes viel widerwertigkeitten vnd vnwillen geben / So were das allerbeste/ das sich der Kriegsherr in der Bestallung mit dem Zeugmeister vergliche / das er wisse was sein Gerechtigkeit were/ Vnd liesse jm demnach etwas an gemelten Stucken/ damit er Vrsach het / deste geflissener daran vnd ab zu sein / das die Flecken / vnd Schlacht Ordnung der Feinde / deste ernstlicher beschossen/ vnd so viel ehe erobert würden.

15.

DEr jtzt gemelten Vrsach halber / sol ein Kriegsherr nach eroberung der Schlacht oder Fleckens/ den Büchsenmeistern ein verehrung thun / Vnd denen Jnsonderheit/ die sich im beschiessen fur andern wol gehalten. Dis geschicht gemeinlich zum endt des Krieges.

16.

DEm Obersten Zeugmeister gehört alles zerbrochen Geschütz / das in Stetten oder Flecken gewonnen wirdt.

17.

DEr Zeugmeister ist schuldig sich vmb gute Büchsenmeister vmb zu sehen/ Vnd ob gleich dem Kriegsherrn etwas mehr darauff geht / ist nicht zu achten/ Angesehen / So man damit wol versehen / erfolgt gute vnd schleunige eroberung der Schlösser vnd Flecken.

18.

DEr Zeugmeister sol auch sampt seinen Zugeordenten / fleissig auffmercken/ wenn ein Flecken besichtigt vnd zu beschiessen im Rath beschlossen ist/ das solchs gantz ordentlich geschehe / das nicht allein Mauren/ Thürne/ Bolwerck / Brust vnd Streichwehre (die sie beschiessen soln) wol getroffen werden. Sondern das auch das Geschütz mit Puluer nicht zu weinig oder zu viel

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

viel vberladen / vnd auch rechte Kugeln nehmen. Dann ist des Puluers zu wenig / so wirckts nicht / Ist sein zu viel oder die Kugeln nicht gerecht / so zurbricht das Geschütz / daruon erfolgt dem Kriegsherrn mercklicher schade vnd nachteil / Wie im Puluerbuch angezeigt.

19.

DEr Zeugmeister sol auch fleissig auffsehen haben / wenn ein Flecken beschossen wird / das denen in der Besatzung das Bawen / so viel müglich geweret / Vnd solchs kan füglich geschehen / wenn er sein Geschütz allwege halb abgehen lest / Sonsten wenn ers miteinander alles abschüsse / ehe es widerumb geladen wurde vnd abgeschossen / haben die in der Besatzung ein teil widerumb gebawt / wie kurtzlich in einer treffentlichen Besatzung geschehen / Darumb sol diese Ordnung billich gehalten werden.

20.

WEnn es auch zu der Handlung kumpt / wie in des Feldhauptmans 34. Artickel meldung geschicht / Sol der Zeugmeister als viel müglich / in eill Schiessen / doch das er das Geschütz nicht zerspreng.

21.

IN Sturm gebürt dem Zeugmeister grossen fleis zu haben / vnd alles vermügen zu gebrauchen / das er die Feinde ob den Wehren / daruon sie denen / die den Sturm thun sollen / grossen schaden zufügen / mit dem Geschütz abtreibe. Er sol aber auch darneben acht haben / das die Büchsenmeister nicht etwa die Freund am Sturm beschedigen / Wie offt geschehen.

22.

DEr gleichen Ordnung sol auch der Zeugmeister in der Schlacht halten / damit die Büchsenmeister nicht die Freund mit jrem Schiessen treffen.

23.

DEr Zeugmeister sol auch gut achtung haben / das die Kugeln zu jdem Stuck gerecht: Dann seind sie zu klein / Zerschlagen sie die Stuck / sind sie zu groß / zurreissen sie die Stuck inwendig / das sie vneben werden / welchs hernach einen vngewissen Schuß gibt / Vnd wo der Zeugmeister hierin nicht zusicht / geschicht grosser vnradt / dann die Büchsenmeister achtens nicht / Schiessen fur vnd fur / es brechen die Stuck / oder bleiben gantz.

24.

DJe geschnitten Kugeln / sind die besten / fein gladt / vnd haben die bruch vnd ring nicht wie die gegossenen.

Der

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

25.

DEr Zeugmeister sol einen oder zween Schirmeister haben/ die vber die Wagenleut/ so das Geschütz vnd Munition führen/ regiren. Denselbigen sind auch in bewahr befohlen/ die vbrigen Schuffeln/ Bicken/ Hawen/ Axen ꝛc. so die Pignirer/ wie oben vermeldt zugebrauchen.

26.

DEr Zeugmeister sol auch zu seinem Geschütz/ mit notturfftigen Schiffbrucken gefast sein: Es sol aber diß der Oberste Feldhauptman verordenen/ der weis wohin sich der furgenommene Zug wendet/ Obs von nöten oder nicht/ Derhalb er als ein verstendiger/ wie ers zum füglichsten bedörffen/ beschaffen wirdt.

27.

BEy der Artalarey sol auch der Feldhauptman etzliche lange Spieß/ Hellparten/ Lange vnd Handrohr/ auch Harnisch dem Kriegsvolck zu Roß vnd Fueß zu gut/ mit führen lassen/ einem jden vmb die gebüer damit zu helffen. Wie im Buch von Kriegs-Ordnung/ hieuon weitleufftiger bericht zu finden.

28.

WEnn der Zeugmeister Befehlich hat/ was er fur Geschütz mit führen oder nemen sol/ Wil jm gebüren/ das er eine verzeichnis stelle/ was er fur Leut/ Roß/ Wagen vnd Munition darzu bedarff/ dabey alle Besoldung anzeigen/ auff das der Kriegsherr wisse/ wie viel er auff dem Zeugmeister vnd die Artelarey/ zur Besoldung verordenen müsse.

29.

WEnn der Zeugmeister die gemelte verzeichnis dem Kriegsherrn oder Feldhauptman vber gibt/ sol der Herr oder Feldhauptman der Kriegsverstendigen Rath pflegen. Vnd so befunden wirdt/ das der Zeugmeister in der vbergebenen verzeichnis/ mit Leutten/ Pferden/ Wagen/ Besoldung/ oder in andere wege zu viel gesetzt hette/ sol jme der Herr oder Feldhauptman einreden/ Furnemlich aber der hohen beschwerlichen Besoldung halber/ mehr/ dann von wegen der Leut/ Pferd vnd Wagen. Angesehen/ das alle tag an denen es abgehet.

30.

DEr Zeugmeister sol die Artelarey tag vnd nacht gantz fleissig verwachen vnd verschantzen/ vnd auff dem Zuge das Puluer wol verwaren lassen/ Damit dasselbe nicht angezünd vnd die Artelarey dardurch beschedigt/ oder gar zerrissen werde.

Der

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

31.

DEr Oberste Feldhauptman sol dem Zeugmeister alle seine Artelarey / es seind / Leut / Pferde / oder Wagen selbst mustern / oder solchs gar einem verstendigen vnd vernünfftigen Fuhrman zu thun befehlen: Vnd wiewol etzliche Zeugmeister meinen / man solle jnen die bezalung vngemustert zustellen / Das wil ich aber keinem Herrn zuzugeben rhaten / grosse geferligkeit zuuerhüten.

32.

WAnn dann der Zeugmeister mit seinen zugehörigen / Nemlich / Leutenant / Schreiber / Büchsenmeistern / Profosen / Stöckenknechten / Schirmeistern / Trabanten / Schantzgrebern / vnd derselben verwalter: Auch aller Roß vnd Wagen gemustert ist / Sol jme der Zalmeister auff sein Regiment was jm zugehörig / das Geldt vberantworten / der sol als dann sein Volck selbst zalen.

33.

DEr Zeugmeister sol seine eigene Schmitte / Schmide vnd Zimmerleut / Wagner / vnd was weitter notturfftig ist / haben.

34.

DEr Zeugmeister sol mit allen seinen verwanten / vber bestümpte Besoldung / wie man mit jme vnnd seinen zugehörigen jderzeit vber ein kumpt / nichts foddern.

35.

DEm Zeugmeister werden Trabanten gehalten / nach gelegenheit / wie hiruon vnd was alles mehr hierzu gehört / im Buch von Kriegsordnung gemeld / vnd auff das genauste ausgerechent ist.

Schantz-

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

VIII.

Schantzmeister Ampt.

DEr Schantzmeister sampt den Pignirern / oder Schantzpauren / so jme aus der Artelarey zugeordenet werden / sollen gedencken / so man vor einer Stadt / Schloß oder Flecken sich lagern wil / vnd die mit gewalt zu erobern gemeint ist / das sie Schantzen vnd graben auffwerffen: Auch die grobe Schantzkörbe setzen / Alles nach willen vnd befehlich des Zeugmeisters / dahinter das Geschütz zu Lagern vnd wol zuuersehen ist / vnd alle Munition jre raum mag haben.

Wenn das geschehen / als dann sol er den negsten Schantzen / wo er vermeint vnd weis / da er den Flecken / die Stadt oder das Schloß beschiessen wil / die Schantz mit Körben vnd sonsten nach der lenge vnd zwerch also versehen lassen / damit die jennigen so in solcher Schantz verordenet / es sey zur Wacht oder andern dingen / das sie fur den Feinden gnugsamblich gesichert vnd verwaret sein.

Jmgleichen sol er auch beschaffen / so man im Felde fur den Feinden ligt.

IX.

Brandmeisters Ampt.

DEr Brandmeister hat ohn der Obrigkeit willen vnd vor wissen / keine macht zu Brandschatzen noch zu Brennen / Es were dann das man einen Streiffenden Feldzug mit dem gantzen Hauffen in der Feinde Land thett / Vnd dem Feinde keinen Abbruch thun / widerumb zu ruck vnd abzihen muste / vnd sich die Feinde in keine Handlung einlassen wolten. Als dann hat der Brandmeister / mit den zugelassenen leichten Pferden vnd Büchsenschützen / aus befehlich der Obrigkeit macht / neben der Ordnung ein viertel oder halbe meil zu brennen / Vnd ist jnen was sie daselbst finden / gut Preiß.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Wo aber die Obrigkeit einige Huldigung oder Brandschatzung von den Feinden annehmen wolten/ vnd sie begnaden oder freyen/ darinne hat der Brandmeister nicht zugreiffen/ Sondern muß sich in dem/ der Obrigkeit befehlich nach/ verhalten.

Man sol auch die armen Leut bey solcher Schatzung vnd Huldigung vnbetrübt vnd vnbeschedigt bleiben lassen/ Nach Inhalt der geschwornen Artickel/ vnter einem jden Regiment.

Es werden aber solche gefreyte örte gemeinlich mit des Kriegsherrn oder Feldhauptmans Wappen / auff ein Bredt oder Blech gemalet/ gezeichend vnd heist mans ein *Salua Guarda.*

X.

Von Reutter Hauptleuten/ die man itzo Rithmeister nennet.

1.

Dvreden von der Reutter Hauptleut Besoldung / mag der Vrsach halber statlich nicht geschehen/ Das man vnterweilen einem gibt / nach dem er weiniger oder viel Pferde hat / etwan gibt man einem nach dem er des Kriegs erfaren vnd geschickt ist / etwan nach dem er hohes standes ein Fürst/ Graff oder Herr ist. Derowegen lest sich des der Kriegsherr befohlen sein.

Wie sich der Herr mit einem jden Rithmeister der Besoldung halben / vnd sonsten auff seinen eigenen Leib vnd vnterhabende Pferd vergleicht/ wird in dem Bestallungs Brieff begriffen.

2.

Einem jden Rithmeister/ helt man einen Leutenant/ einen Fendrich.
1. Capplan.
1. Trommeter.
1. Furirer.
1. Feltartzten.
1. Schreiber.
1. Wagen oder
2. Trosser.
4. Trabanten.

Wie

Wie dann andere Reutter auff jre Pferd beſoldet werden / Alſo wird der Hauptman oder Rithmeiſter mit ſeinen Pferden auch gehalten.

Was aber des Leutenants vnd Fendrichs ſondere Beſoldung ſey / iſt auch in keinen ſondern brauch / vnd beruhet auch auff die Beſtallung.

3.

DEr Capplan / Trommeter vnd Furirer / haben duppelten Sold / die Trabanten werden vnter einem Lands Knechts Hauptman gemuſtert vnd bezalt / Vnnd man gibt etwan einem mehr dann dem andern auff ſeine Trabanten.

4.

ES iſt in kurtzen Jaren auffkommen / das die Rithmeiſter haben wollen / die Herrn ſoln jnen auff 25. oder 30. oder auffs meiſt 40. Pferd einen Rotmeiſter halten / Wann ſie etwan Reutter rotweis zuuerſchicken haben / Das als dann einer ſey / dem die andere gehör geben / vnd derſelbig wil duppelt Sold haben. Diß iſt ein Newrung / welche vor wenig Jaren nicht geweſen.

Dan wenn ein Rithmeiſter aus befelche des Oberſten / etliche Reutter rotweis verſchicken muß / gebe der Rithmeiſter denſelben einen vom Adel oder andere geſchickte Perſonen zu / auff denſelben müſſen ſie eben ſo wol / als auff einen Rotmeiſter warten.

Auch dorffen ſie begeren / Das man jnen jre Schmid vnterhalten / vnd duppelt Sold geben ſol / Iſt auch ein Newes / vnd haben die Herrn billich darauff zu antworten. Wollen ſie jre Pferd beſchlagen haben / das ſie jnen Schmide ſchäffen / oder jre Pferd vnbeſchlagen reiten.

Wenn aber ein Volck ſicht / das ein Herr / jrer nicht mangeln kan / geben ſie dieſe dinge fur / vnd muß ein Herr ſich etwas ſchedlichs gefallen laſſen.

5.

DAs iſt aber einem jden Kriegsherrn zu rathen / das er einem Küriſſer mit einem gutten verdeckten Hengſt / duppelt Sold zu geben / ſich keines weges beſchwere: Angeſehen / das ein ſolcher auff einen tag / in der Handlung weder ein jder Kriegsvolck (in der gantzen Weldt kein außgenommen) ſeinen Sold wol verdienen kan.

6.

EIn jder Kriegsherr ſey gewarnet / Das er keinem Rithmeiſter mit ſeinen Reuttern fur Pferdſchaden in der Beſtallung ſtehe / er kumpt ſonſten vnnützlich vmb viel Geldt / vnd wirdt betrogen.

7.

KAn ein Kriegsherr gegen Reuttern in jren Beſtalbrieff erhalten / das jme die gefangene vom Adel zugeſtalt werden / damit er die jenni-

gen

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

gen so von den seinen (sie sein Edel oder nicht) gefangen werden/ widerumb gegen diese loß machen kund/ so sol ers thun.

Wenn sichs aber die Reutter zu gar hoch beschwerten/ oder aber dagegen begerten/ Wo jrer einer gefangen wurde/ das alsdann der Herr solt schuldig sein/ sie ohn allen jren schaden von dem Feind zu lösen vnd frey zu machen/ Thut der Herr besser/ er stehe hiruon abe. Dann/ wenn mancher weis/ das jn der Herr (wo er gefangen wird) ohn seinen schaden muß von den Feinden Lösen/ Wehret er sich kaum halb so tapffer als sonsten.

Es hüte sich auch der Herr dafür/ Das er den Reuttern nicht fur den schaden stehe/ den sie an jren Pferden fur dem Feind empfangen/ Sonsten hat keiner solchen schlimmen Hund/ er spricht/ Er hab den schaden daselbst im Handel bekommen.

8.

NOch ist ein Artickel/ den wollen die Reutter in jren Bestalbrieff haben/ der dem Kriegsherrn auch beschwerlich/ Als nemlich:

Ob ein ander Herr seinen Reuttern mehr Besoldung gebe/ solt ers jnen auch zu geben schuldig sein.

Es were dann ein Kriegsherr aus not zu diesem Artickel gezwungen/ sol er sich sonsten mit nichten darzu bewegen lassen.

Was sonsten andere Artickel/ die in gemeinen Bestallungen begriffen werden/ Als/ der Abzug/ freyen Marckt halten ꝛc. anlangt/ wird sich ein jder Kriegsherr mit seinen Verstendigen/ zur zeit nach notturfft vnd seiner gelegenheit zu beratschlagen/ vnd zuuerhalten wissen.

9.

WEnn ein Rithmeister oder Landsknecht Hauptman/ seinem Fendrich die Fahne gibt/ sol er sie jme nachfolgender gestalt befehlen.

Ich N. N. von wegen N. N. ꝛc.

10.

WElcher Rithmeister ein Schlacht Ordnung mit seinen Reuttern wil machen/ Sol den Fendrich auff ein ort lassen rucken/ Vnd die jennigen alle/ die er auff beiden seitten beneben jm wil ordenen/ zu jme lassen halten.

Es sol auch der Hauptman vorhin vberschlagen haben/ wie viel Personen er/ nach der Anzal seiner Reutter in ein glid ordnen muß/ das die Schlachtordnung also gemacht werde/ das sie ein wenig lenger dann breitter sey/ nach gelegenheit des Platzes.

Vnd sols darnach also anfangen.

ER sol einen erfarnen Kriegsman/ der wol gerüst vnd beritten sey/ nemen: Vnd denselben im Namen Gottes des Vatters auff den Platz lassen rucken/ vnd jme die spitz zu führen befehlen. Demselben sol er auff den

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

seitten 4. 5. oder 6. 7. vnd mehr Personen / so viel er an seinen Reuttern gehaben mag / bey ordenen. Das dennoch wie erst gemelt / die Schlacht-Ordnung ein weinig lenger dan breitter sey.

Das Spitz befehlen / geschicht darumb.

WAnn man in der breitten Ordnung reittet / vnd man sich wegen der enge teilen muß / das die fodderſten dem / der die Spitz führet allzeit nachreitten / Vnd wenn man wider auff die weitte kumpt / sich auff beiden seitten widerumb an jm schmucken. Wenn dann das erste glid gantz / ruckt ein jder wie er gehört hinter seinen Man / vnd wird die Ordnung widerumb gantz.

Zum Andern / Ob der Hauptman die Sach in der Handlung nicht als wol / wie es die notturfft erfordert / verstünde / Das der ander Spitz wisse / wie er treffen / reitten / weichen / halten / oder wenden solt.

Widerumb sol der Hauptman einen wolgerüsten vnd berittenen nemen / im Namen Gottes des Sohns / vnd denselben zu negst hinter die Spitz rucken heissen / demselben auch auff jder seitten / so viel als der Spitz beyordenen.

Den Dritten im Namen Gottes des heiligen Geists / heissen hinter den rucken / der recht hinter der Spitz helt.

Als dann den Vierten im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit / heissen gleich hinter die foddern drey in die mitte rucken / Vnd dergestalt / die gantze Schlacht-Ordnung biß zum end machen.

Etzliche wollen die Schlacht-Ordnung mit Edelleutten beschliessen / so sind etzliche darwider / vnd vermeinen / man sol die vom Adel zu fodderst ordenen / diß steht zu eines jdern gefallen. Doch das gute Leut / die tugen / sie seind vom Adel oder nicht / zuuor an verordenet werden / deucht mich nicht vngeraten sein.

Wann dann ein Hauptman oder Rithmeister / die Ordnung geschlossen hat / sol er fleissig auffmercken / Wo sich der Fendrich mit seinem glid am besten in Ordnung wolt fügen: Da sol er jn zwischen ein weisen / doch nicht weitter hin hinter / dann 4. oder 5. glidt.

Hat der Rithmeister Grafen oder Herrn vnter jm / die sol er neben dem Fendrich ordenen / vnd das von wegen des ehrlichen Stats.

Wenn aber der Grafen vnd Herrn so viel weren / das jrer mehr / dann zu besetzung der Fahnen notturfftig / mocht er dieselbigen ins fodderste glid ordenen / Vnd allwege die glider vor der Fahnen / von den besten berittensten Leutten machen.

11.

HEt auch der Rithmeister einen Fürsten zu ordenen / damit sol ers wie in des 10. Cap. 10. Artickel angezeigt / verhalten. Wiewol etzliche Kriegserfarne wollen / Alle Fürsten sollen zu negst hinter den Fahnen geordenet werden / So sind doch andere darwider vnd sagen / es sey bequemlicher das ein Fürst neben dem Fahnen geordnet werde. Derhalben sol ein Rithmeister dieses zu des Fürsten gefallen stellen / an welchem dieser örte einem er lust zu reitten hab. Es were dann

dann das der Rithmeister deßhalb vom Kriegsherrn oder Obersten Feldhauptman/einen ausgetruckten befehlich het/Deß sol er sich verhalten.

12.

VNd wenn alle Reutter sampt dem Fendrich/ dahin sie geordenet sind halten/ Sol sie der Rithmeister semptlich mit fleiß bitten/ vnd ernstlich vermanen/das ein jder in seiner Ordnung bleibe/vnd gut achtung hab/Wenn ein Lerman werde/ es sey bey tag oder nacht / im Leger oder am Zuge/ das ein jder sein stell oder lucken wider zu finden wisse.

Der Hauptman sol auch alsbald den Fendrich aus der Ordnung foddern/ Vnd denselben vmb den Hauffen lassen reitten/ zu besichtigen/ Ob die Fahne notturfftig besetzt sey.

Vnd wenn der Fendrich ansehentlichen mangel befünde/sol der Rithmeister als viel billich/ wenden.

Wenn aber der Rithmeister den Fendrich/ wie gehört/ die Ordnung zubesichtigen nicht ausfodderte / Hats der Fendrich fur sich selbst zu thun/ fug vnd macht/ vnd ob es dem Rithmeister gleich nicht gefelt. Bekeme er aber von dem Obersten oder Feldmarschalck befehlich/must er sich desselben verhalten.

Wenn auch ein Rithmeister seine Fahne zubesetzen nicht Reutter gnug hette/ Sol der Oberste oder Feldmarschalck zwey geschwader zusammen verordenen.

13.

ES sol kein Rithmeister ausserhalb dem Leger auff Peut reitten/ noch seinen Reuttern/ ohn wissen vnd bewilligung des Obersten Feldhauptmans/ gestatten.

Desgleichen sollen auch die Reutter/ ohn erlaubnus jres Rithmeisters nirgend hin reitten.

Wo aber hierinnen Rithmeister oder Reisige wurden vbertretten/ Sol sie der Oberste darumb straffen.

Es konte sonst kein Oberster wissen/ ob er Reutter im Leger hette oder nicht.

Es sol auch ein jder Rithmeister seinem vnterhabenden Kriegsvolck/seinen Leutenant anzeigen/ Damit sie denselbigen wissen vnd kennen.

14.

EIn jder Rithmeister sol Morgens vnd abents / vmb bescheid ansuchen / bey seinem Obersten / vnd nicht in seinem Losament ligen vnd auffs blasen warten. Kan er selbs nicht gehen/ sol er seinen Leutenant/ oder auffs weinigst seinen Trommeter oder Furirer schicken / Sonderlich wenn man nahe fur den Feinden ligt/es sey im an oder Abzuge.

15.

DJe Rithmeister sollen sampt iren Leutenanten / am Zuge gut achtung haben/ das sich die Reutter nach dem Mausen vnd Kistenfegen/

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

nicht aus der Ordnung heimlich stelen / dardurch sie etwa nidergelegt werden / jren Herrn vnd Junckern die Pferd verlieren / Vnd wens not thut / oder ein Lerman wird / ist Niemandes bey der Fahnen / oder hat die Ordnung ein ansehen / als hetten die Wolff daraus gefressen.

16.

DJe Rithmeister sollen sich gantz freundtlich mit einander vergleichen / vnd keiner seinen Reuttern gestatten / das sie andern jre Quartir / Losament / Futterung / Profiand vnd anders einnehmen. Wo es aber geschicht / sol des Thetters Rithmeister / das gewonnen dem Beschedigten wider schaffen / oder bezalung darfür thun / vnd solchs dem Thetter an der Besoldung widerumb kürtzen. Deßgleichen die jennigen / so andern jre Quartir oder Losamenter eingenommen / widerumb austreiben / damit solchs nicht fur dem Obersten oder Feldmarschalck komme. Dieselbige sind dann schuldig mit ernstlicher straff darein zugreiffen / Sonsten wo es nicht abgeschafft würde / möcht leichtlich grosse Auffrhur vnnd Blutuergiessen daraus erfolgen / Wie dann offt geschehen.

Were es aber Sach / das die Handlung so wichtig / vnd die Parteien jren Rithmeistern nicht folgen wolten / So bleibt es bey des Obersten vnd seiner Kriegsverstendigen Rechtspruch / Wie in des Feldmarschalcks 12. Artickel begriffen ist.

17.

DJe Rithmeister sollen alles / so jnen sampt jren Reuttern befohlen wird vnd sie schuldig sind / willig vnd fleissig versehen / es sey auff Züegen / Wachten / auff der Futterung halten / Profiant den Feinden abzustreiffen / oder sonsten etwas zubesichtigen / Damit nichts durch einen Rithmeister oder die seinen verseumpt werde / Sonst ist es dem Herrn schedlich / dem Rithmeister vnd seinen Reuttern spöttlich / an sie strefflich / vnd etwas schendlich.

18.

SO man aus einem Leger zeucht vnd schir in das ander kumpt / sol der Rithmeister nicht gestatten / welcher Herr oder Edelman keinen Trosser hette / das er einen Knecht aus der Ordnung ins Leger schickte / sein Losament einzunehmen / vmb Futterung vnd Profiand sich vmbzusehen. Wiewol diese Ordnung selten gehalten wirdt / Dann welcher schon einen Trosser hat / schickt gleichwol noch einen Knecht darzu. Darumb were es das beste / das sich 2. 3. oder 4. zusammen thetten / vnd mit einander burseten / mit jren Trossen vnd Wagen beyeinander stelten / die konten dann deste mehr Reutter in der Ordnung behalten.

19.

EJn jder Rithmeister sol am Zuge seine Herrn vnd Edelleut / sampt den Fahnen zu hinderst Ordenen / gleich wie sie im Abzuge dafornen sein /

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

sein. Wann es dann die notturfft/ zur zeit/ wenn der Feind furhanden ist/ erfoddert/ das sie die Pferd nicht dürffen vmbwenden/ Dann wenn sie die Ordnung allzeit schwencken solten/ möchten sie in vnordnung kommen/ oder vbereilt werden.

20.

DEr Rithmeister oder Leutenant vber den Renfahnen/ sol die Vorwart/ vnd die flügel oder benebenwart/ wol mit gutten berittenen Leutten versehen/ Damit ob sie vnuersehens von den Feinden angriffen wurden/ Sie/ sie nicht leichtlich beschedigen möchten. Dergleichen sol auch der Nachzug thun.

Wenn auch des Kriegsvolcks viel vnd der Zug lang ist/ sol der Feldmarschalck auff beiden seitten flügel anhencken/ Das die Feind nicht zwischen den Vor vnd Nachzug ins Volck vbers Geschütz/ Wagen/ vnd Troß fallen/ dasselbig zu beschedigen.

Wo man auch bey den Vor vnd Nachhüten/ auch bey den neben flügeln/ leichte Pferde haben mag/ sollen sie billich gebraucht werden/ Dann man kans nicht verbessern.

21.

ES ist auch vor weinig Jaren der brauch gewesen/ das ein jder Rithmeister am treffen vor seinen Hauffen getroffen hat. Es ist aber besser er bleib im foddersten glid/ sonsten wird er hintersich sein eigene Ordnung zutrennen gedrungen/ Vnd wird seinen eigenen Reuttern nachteilig.

Wenn aber ein Rithmeister ein solchen vorteil ersehge/ das er möchte bey seits in ein Ordnung/ es were zu Roß oder zu Fueß treffen/ So mag er darauff harren/ vnd seine Reutter anschreyen/ das sie jm nachfolgen/ sonsten vnter augen also zu treffen/ ist kein rath/ aus Vrsachen wie jtzt gemelt.

22.

AVch ist etwan der brauch gewesen/ das die Rithmeister jren Reuttern am treffen zugesprochen haben/ vnd gesagt:

Lieben Herrn/ Junckern vnd gutten Geseln/ hilfft vns Gott/ (darumb wir jn vmb sein Gnad wollen bitten) das wir durch vnsere Feind brechen/ So solt jr euch auff die rechte oder lincke seit wenden/ daselbst wöllen wir vns samlen/ vnd wo es die notturfft erfordert/ wider dran. Dasselbig möcht noch wol geschehen.

Man hat auch vor Jaren Spitzige Ordnungen vnter den Reuttern gemacht/ Ist aber dieser zeit geendert.

23.

ETzliche Rithmeister haben auch kurtzlich angefangen/ vnd haben eine Person fur den Fahnen geordenet/ vnd dem Fendrich mit der Fah-

 nen

nen auff jm zu warten befohlen / Das ist nicht recht / Auch nimmermehr gut. Angesehen / Wenn derselbig flühe muste der Fendrich auch flihen / vnd hette der gestalt das gantze Geschwader fug zur flucht.

Zum Andern / were der Fendrich mit seinem Hauffen auff einen Man bescheiden der kein zeichen hat.

Zum Dritten sol kein Hauptman oder Rithmeister / Niemand zu dem Ampt eins Fendrichs gebrauchen / er wisse dann / was einem Fendriche gebürt / vnd seind nicht allein die geordenten Reutter / Sondern auch der Rithmeister selbst / dermassen auffzuwarten schuldig.

Wenn der Rithmeister vnd die fodderſten nicht zu rechter zeit treffen / oder hinter sich weichen wolten / Als dann sol der Fendrich durch sein eigen Ordnung brechen / vnd den Feinden widderstehen. Vnd welcher dem Fendrich nicht folgte / er sey Rithmeister oder ein ander / der handelt widder sein Ehre.

Der jtztgemelten Vrsach halber / sol allweg ein Rithmeister dem jennigen der das zeichen furt / mehr dann einem andern / der kein zeichen führt vertrawen / Die Fahne auch keinem / er sey dann from vnd wolerfaren / geben vnd befehlen.

XI.

Von dem Fendrich.

1.

ALle Fendrich sollen gute achtung auff jre Fahnen haben / vnd im Leger nicht weit daruon sein / Damit sie in Lermen die ersten auff sein / So können sich die Reutter bey sie samlen. Vnd wenn ein jder ein zimliche Summa bey sich hat / sol er gemach dem Lermenplatz zurucken / als dann eilen jm die andern deste belder nach. Also sol er thun / wenn gleich der Rithmeister oder sein Leutenant nicht fürhanden weren. Wenn aber der Rithmeister in seinem Losament ist / sol er seiner ein weil warten.

2.

EJn jder Fendrich sol allemal / wenn man ein Lager verandert / bey dem Obersten oder Feldmarschalck sich erkundigen / Ob ein Lerman entstünde / an welchem ort auff dem Lermanplatz / oder anders wo / er sich sol finden lassen. Dann ob gleich der Lermanplatz gemeiniglich bey dem Geschütz ist / Werden doch wol etzliche Reutter vnd Knecht / an andern enden im Leger dann auff dem Lermanplatz / zu halten vnd zu stehen verordent / zuuerhüeten / Ob die Feind hinten oder auff der seitten ins Leger fallen wolten.

Ein

3.

EIn jder Fendrich sol allwege seinen Fahnen an den Feinden fliehen lassen / vnd jn selbst führen / Es habe dann treffliche vnwidersprechliche Vrsachen / der doch wenig sein.

4.

WEnn man mit den Feinden schlecht / weil die Handlung weret / sol kein Fendrich seine Fahne sencken / sondern auffrecht halten / so lang er kan vnd mag.

Vnd sprechen die Alten hochuerstendigen Kriegsleut / wenn ein Fendrich hundert Feinde vermöchte zu erstechen / sol er dennoch den Fahnen auffrecht halten / Angesehen / wenn das zeichen felt / weis niemand auff wem man warten sol.

5.

WEnn ein Fendrich durchs Geschütz oder sonsten zu grund geht / sol der negste bey jm den Fahnen ergreiffen / vnd jn auffrecht in aller höhe führen.

XII.

Rithmeisters Leutenant.

1.

WAs eines Rithmeisters Leutenant schuldig ist / wird durch des Obersten Leutenants befehl droben angezeigt.

2.

WAs den Rithmeistern vnd andern jren Befelichsleutten / vnd gemeinen Reuttern zu gut / fur Personen zugeordenet werden / Als Caplan / Schreiber / Trommetter / Furjrer / Feldartzt ꝛc. ist so offenbar / das es keines anzeigens bedarff.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

XIII.

Rumor Meister Ampt.

EIn Rumor Meister / wird wenigk oder selten gebraucht / vnd hat mit jm die gestalt.

Wenn ein Kriegsvolck zu Roß vngezogen vnd vngehorsam ist / das sie nicht in der Ordnung bleiben / Sondern forn / neben / vnd hinten mausen vnd Kistenfegen: So macht der Feldmarschalck (doch aus befehlich des Feldherrn) einen Hauptman / dem gibt man von allen Hauffen Reutter zu / Die streiffen fornen / neben vnd hinten / vnd wo sie die Maußköpffe finden oder ersehen / jagen sie dieselben wider in die Ordnung.

Vnd sol allwege dieser Hauptman oder Rumor Meister / aus den seinen die Reutter an die hetzen / die vnter einem Rithmeister ligen / So dörffen sie mit denselbigen nicht zurnen / dann jre Hauptman oder Rithmeister hat sie dahin verordenet. Doch sol ein jder Rithmeister seine Reutter trewlich neben seinem gebot darinne verwarnen.

XIIII.

Von Reuttern / in gemein.

I.

DEil nu in des Obersten Feldhauptmans 37. Artickel / von der Peut des gantzen gemeinen Hauffens anzeigung geschicht / Wil die notturfft erfoddern / das von sondern Peutten auch meldung geschehe.

Wenn

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

2.

Wenn ein Hauptman oder Rithmeister mit seinen Reuttern allensampt/ oder rottweis mit 30. 40. 80. 100. Pferden/ mehr oder weiniger/ vngeferlich eine Peut gewonnen. Ist jnen dann einer Abgefangen oder jmande ein Pferdt verderbt/ vnd sie haben wider entgegen gefangne oder Pferde in der Peut/ wird eins gegen/ oder mit dem andern gerantzaunt oder loß gemacht/ Vnd dem der sein Pferd verloren/ ein anders an die stat aus der Peut gegeben.

Vnd ob gleich niemand gefangen oder gar kein Pferdt gewonnen were/ Sollen sie dennoch dem gefangenen / Darzu/ dem der das Pferd verloren hat/ etwas aus gemeiner Peut darstrecken/ nach dem sie groß oder klein ist/ damit der gefangner deste geringer entledigt / vnd der ander seines Pferdschadens etwas ergetzt werde. Sonsten wenn Reutter vnd Knecht sonderlich bey einander sein/ Wird in des Obersten 37. vnd 60. Artickel bestimpt / wie es damit sol gehalten werden.

3.

So aber ein Reutter oder Lands Knecht auff dem Scharmützel einen fangt / als dann ist er seine / Er mag jn schatzen/ vnd darff mit niemandes teilen / Es vermöchte dann der Bestallbrieff/ des/ den er zu vberantworten hette.

Wenn auch einer/ einen Man vom Pferde schlecht oder scheust/ Welcher als dann das Roß ergreifft / desselben ist es.

XV.

Vom Obersten / vber das Fueßvolck.

1.

Jewol der Oberste vber das Fueßvolck vnter dem Feldhauptman ist / hat er doch ein eigen Regiment / Wie hernach folgt. Vnd ist des Obersten vnd der andern hohen vnd nidrigen Empter/ gewonliche Besoldung/ diese:

Dem

Dem Obersten auff sein Person	100. Sölde.
Auff seinen Leutenant	25. Sölde.
Capplan	2. Sölde.
Schreiber	5. Sölde.
Idem Trabanten	1. Sold.
Idem Pfeiffer	1. Sold.
Trumschleger	1. Sold.
Dolmetschen	1. Sold.
Einem Hauptman auff sein Person	10. Sölde.
Seinem Leutenant	5. Sölde.
Dem Fendrich	5. Sölde.
Capplan	2. Sölde.
Zween Trabanten/ jdem	1. Sold.
Idem Weibel	2. Sölde.
Furirer	1. Sold.
Pfeiffer	1. Sold.
Trumschleger	1. Sold.
Dolmetschen	1. Sold.
Hauptmans Jung	1. Sold.
Hauptmans reisigen Knecht	1. Sold.
Hauptmans Koch	1. Sold.
Fendrichs Jung	1. Sold.
Profoß	10. Sölde.
Capplan	2. Sölde.
6. Trabanten/ jdem	1. Sold.
6. Stöcken Knecht/ jdem	1. Sold.
Dem Stockmeister	4. Sölde.
Scharffrichter	4. Sölde.
Schultes	10. Sölde.
Gerichtschreiber	1. Sold.
Gerichtsweibel	1. Sold.
Einem Trabanten	1. Sold.
12. Gerichtsleutten/ jdem	1. Sold.
Obersten Feldscherer	10. Sölde.
Leibartzten	10. Sölde.
Quartirmeister	10. Sölde.
2. Trabanten/ jdem	1. Sold.
Wachtmeister	10. Sölde.
2. Trabanten/ jdem	1. Sold.
2. Feldweibel/ jdem	3. Sölde.
2. Hurenweibel/ jdem	1. Sold.

Ein

Ein ander Staat eines Obersten.

STaat vnd verzeichnis / was wir N. vnserm Obersten vber ein Regiment deutsch Kriegsvolcks / zu seiner Besoldung vnd vnterhaltung / eines jden Monats / von der ersten Musterung an biß zum Abdancken verordenet / wie folgt:

Auff seinen Leib zu seiner Taffel	400. Herrn fl.
2. Trabanten / jglichem	8. Herrn fl.
8. Reisige Pferd / auff jdes	10. Herrn fl.
Einen Wagen / darauff	24. Hfl.
1. Pfeiffer	8. Hfl.
1. Trumschleger	8. Hfl.
1. Capplan	8. Hfl.
1. Koch	8. Hfl.
1. Dolmetschen	8. Hfl.
1. Schreiber	8. Hfl.
Spender	4. Hfl.

Staat der Hohen Empter.

Dem Profosen	40. Hfl.
Dem Schultsen	40. Hfl.
Dem Quartirmeister	40. Hfl.
Dem Wachtmeister	40. Hfl.
Dem Gerichtsschreiber	8. Hfl.
10. Feldweibeln / jdem	12. Hfl.
Dem Obersten Feldschreiber	40. Hfl.
Hurnweibel	8. Hfl.
Stockmeister	8. Hfl.
6. StöckenKnecht / jdem	8. Hfl.

2.

DJese Empter alle / hat der Oberste vber die Knecht / zu setzen vnd zu entsetzen. Doch mag sie der Kriegs oder Feldherr dem Obersten / nach dem der Hauff klein oder groß ist / einfacht oder duppelt setzen.

Auch möchte der Herr oder sein Oberster / auff ringerung der hohen Besoldung gedencken. Wiewol die zeit jtzund also nicht ist / Angesehen / das die Kriegsleut zu Roß vnd Fueß / tewr vnd in Hohen werd sein.

Wil auch der Kriegs Herr jdem Hauptman einen Leutenant halten / das mag er thun / er ist es aber nicht schuldig: Vnd wird billich der Vrsach halben / widerraten / Wenn auff Zugk vnd Wacht / etwas durch den Hauptman mit seinen Kriegsleuten sol versehen werden / geschichts gemeinlich durch seinen Leutenant / dardurch wird leichtlich etwas verwarlost / das dem gantzen Leger zu nachteil gereicht.

Diese

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

3.

DJese Nachfolgende Ordinari Empter / besetzt vnd entsetzt der gemeine Man / vnter ein jdem Fendlein.

Führer.
Furirer.
Hurnweibel.

Von jrer Besoldung / ist hiebeuor anzeigung geschehen.

4.

DEr Oberste vber die Knecht / hat den zehenden von allen Peuten die gewonnen werden.

Welcher Knecht in schentlichen thatten sein Ehre / Leib vnd Leben verwirckt / des Gütter so er im Leger hat / sind alle dem Obersten verfallen.

5.

DEr Oberste gibt allen Metzgern / die sein Volck mit Fleisch versehen / Auch den Marcatantern / welche in seinem Leger feil haben / Paßborten / dauon hat er etwas aber nicht viel.

6.

DEr Oberste gibt allen Kriegsleutten / die vnter seinem Regiment ligen / Paßborten / vnd sonst Niemandt / ohn sein bewilligung. Welchers daruber thet / der thet vnrecht vnd strefflich: Vrsach / wenn ein jder Hauptman macht het Paßborten zu geben / könt der Oberste Feldhauptman nicht wissen / ob er Leut im Feld hette oder nicht.

7.

DEr Oberste / wenn er Hohe oder Nidrige Empter besetzt hat / zeigt er sie im Ringe an / damit ein jglicher wisse / von wehm die Empter versehen werden.

8.

DEr Oberste verordenet seine Hauffen im Zuge / wenn die Feind nicht fürhanden sein / der gestalt:

Seind der Hauffen 2. so zeucht ein Hauffen einen tag vmb den andern vor.

Seind aber der Hauffen 3. oder mehr / so spielen sie drumb / welcher den Vorzugk / mittel Zug / vnd nachZug hat. Wer dann heut den mittel Zugk hat / der hat morgen den Vorzug / vnd der erstlich den Vorzugk hette / der hat des andern tags den nachZugk ꝛc. Vnd bey dieser Ordnung bleibt man.

So

9.

SO aber die Feinde verhanden sein / macht der Oberste einen Hauffen / der allweg zu den Feinden den vorzugk / vnd von den Feinden den Nachzug hat. Darzu nimpt er nach gelegenheit der Knechte / aus einer jden Rotte 2. oder 3. Person / wie es jme nottwendig ansihet. Diese heissen die Lands Knecht / den verlornen Hauffen / auch etwan den Lauffenden Hauffen: Die Schweitzer nennen jn den Horst.

10.

DEr gemelte Hauff / greifft vnter den Knechten allwege den Feind am ersten an / gleich wie der Renfahne bey den Reuttern.

11.

ETzliche Obersten nehmen zu jrem Staat / was der Kriegs-Herr oder sein Oberster Feldhauptman an Besoldung / auff den Profosen / Schulsen / Wacht vnd Quartirmeister / Nachrichter vnd andern Grefflichen Personen gemacht / zu sich / vnd bezalen sie.

12.

SO lassen hinwiderumb etzliche Obersten / diese Empter vnd grosse Solde vnter die Fendlein schreiben / vnd empfehet das Geld jderzeit von den Heuptleutten / vnd lest sie alsdann bezalen.

13.

AVch were fast nott vnd gut / Wenn Fürsten / Grafen / Herrn oder Stedt / der Röm: Key: Mait: Kriegsleut auff jren beuttel schicken / das sie dabey vollen gewalt mit vbergeben / Wo das Kriegsvolck nicht gehorsamlich / vnd wie es sich gebürt verhielte / das sie dieselbigen gleich wie jr eigen Kriegsvolck mügen in straff nemen / Wie ein jder verstendiger leichtlich fur billich / vnd fein kan ermessen.

14.

DEr Oberste sol allwege am Zuge / ein oder 2. Hauptleut / nach dem der Knechte viel oder wenig sein / fur hin / vnd auch so viel nachzihen lassen. Welche Knechte wolten fur der Ordnung hinnaussen lauffen / vnd Mausen oder Kistenfegen / dieselbe auffzuhalten. Vnd die andern / Welche dahinten vnd nicht in der Ordnung wollen bleiben / fort zubringen.

Etwan lest der Oberste das halbe teil der Hauptleut vor / vnd das ander halbe teil nach zihen / wie es jderzeit der Feinde halber die notturfft erfoddert.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

15.

DEr Oberste sol selbst oder durch seinen Quartirmeister fleissige fursehung thun/ das die Knechte/ es sey jnner oder ausserhalb der Wagenburg/ neher/ dann die Reutter bey dem Geschütz ligen. Doch das der Lermanplatz bey dem Geschütz geraumbt werde vnnd bleibe/ damit Reutter vnd Knecht/ wol in der Ordnung halten.

16.

DEr Oberste selbst oder seine Kriegsverstendigen/ aus seinem befehl verordenen den Sturm/ wie im Rath beschlossen ist. Daruon im 57. Artickel des Feldhauptmans/ meldung geschehen.

17.

DEr Oberste (wenn man mit den Feinden treffen wil) sol abstehen vom Pferdt/ vnd sich zu Fueß in das erste glidt fornen im gewaltigen Hauffen stellen/ Vnd wie sichs gebürt/ den Kriegsleutten tröstlich zusprechen.

18.

DEr Oberste/ wenn er sich einer Schlacht vermutet/ befihlt er den Feldweibeln/ das sie sich die Ordnung zu machen mit einander vergleichen. Welche die Langen oder kurtzen Wehre/ vnd welche die Schützen sollen ordenen. Vnd wenn sie sich deßhalben verglichen haben/ Auch wie viel Personen sie in ein glidt ordenen wollen/ sollen sie es dem Obersten anzeigen/ gefelt dann dem Obersten jre meinung nicht/ mag er jnen die Schlacht-Ordnung seines gefallens zu machen befehlen/ Demselben sollen sie also nachkommen.

19.

DEr Oberste sol auch den angehenckten flügeln/ vnd dem verlornen oder Lauffenden Hauffen/ versuchte Haupt vnd andere geschickte erfarne Leut/ die sie führen/ zuordenen.

20.

GLeicher gestalt/ sol dieser Oberster den Sturm vnter seinem Volck selbst ordenen/ oder solchs seinem Feldwebel (doch mit Rath) zethun befehlen. Der Oberste sol auch/ als offt es die notturfft erfoddert/ oder im Rath fur notwendig beschlossen wirdt/ selbst mit sturmen/ Auch die Knecht tapffer ermanen/ das sich ein jder so Ritterlich erzeige/ Als wolt ers allein thun vnd außrichten.

Wenn

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

21.

WEnn auch der Oberste Feldthauptman / einen Flecken zu Sturmen willens were / Weil dann die Fußknecht Sturmen mussen / sol dieser Oberster / sampt seinen fürnemsten / den Flecken nach aller notturfft wol besichtigen / Vnd da er oder andere / die Sachen also geschaffen befünden / das es vnnutzlich / sol er dem Feld Obersten den mangel anzeigen / dem Feld Hauptman raten / wie er weitter Schiessen / graben / ausfüllen oder sprengen lassen sol. Damit man nicht vergeblich vmb viel guter ehrlicher Leut komme / Dann etzliche Obersten lassen Sturmen / es gerate wol oder vbel.

22.

ES sol auch der Oberste / alle Handlung offt selbst besichtigen / an Schlachten / in Wachen / vor dem Leger / bey dem Geschütz / am Zug / bey der Musterung allenthalben / damit er Meuterey vnd Auffruhr vorkommen müge.

23.

DJeser Oberster sol gar fleissig verhüten / das sich nicht die Knecht in der Reutter Quartir legern / Es sey im Felde oder in Heusern / sonsten werden sie bald Vneins / das sie sich selbst vntereinander erstechen vnd erwürgen: Wie offt geschicht.

24.

WO der Oberste Feldhauptman / Stedte / Schlösser oder Flecken erobert / die sich ergeben: Sol er diesem Obersten allwege mit etwas verehrung begaben / es sey mit Pferden / Vihe / Kleider / Kleinnöttern / Silbergeschir / Futterung oder Prosiand / damit er deste williger bleibe.

25.

ALles was der Oberste Feldhauptman / vnter diesem Regiment oder Obersten haben wil / sol er dem Obersten ansagen lassen / der sol es folgents also thun / vnd mit den seinen versehen.

26.

ES möcht auch einer vnter diesem Regiment / dermassen vbel handeln / der Oberste liesse jn gleich vber der thadt / an Leib vnd Leben straffen. Wenns aber die notturfft nicht erfoddert / so straff er jn mit Recht.

27.

WJewol aber dieser Oberster / wie in seinem anfang gemeldet / sein eigen Regiment hat / mag doch der Oberst Feldhauptman / viel vnter

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

diesem Regiment/ so sich in harte straff verwirckt oder vergriffen hetten/ begnaden. Doch seiner Gerechtigkeit ohn schaden.

28.

IN kurtzen Jaren ist ein gebrauch bey etzlichen Könnigen auffgestanden / Das vnter einem Hauffen Landsknechten 25. Obersten oder mehr gewesen / vor solchem Regiment hüte sich ein jder Kriegsherr auffs allerfleissigst. Angesehen / Es wircket nichts dann Vnwillen / zweitracht / weinig ausrichtung / vnd dem Herrn grossen vberflüssigen vnnotwendigen vnkosten.

29.

DJeser Obersier sol gantz ernstlich / wenn es der Feldhauptman von jm erfoddert / so starck als das Volck in einer Besatzung ligt / die Schantz zu tag vnd nacht bewahren vnd bewachen lassen / Damit er die ausfelle vber das Geschütz verhüte.

XVI.

Profosen Ampt.

Zum Ersten.

DEr Profoß sol allwege / wenn er im Ringe den Knechten angezeigt wirdt: Also sprechen.

Weil er (wie gehört) zu einem Profosen angenommen / Sey sein bitten vnd begeren / das sich ein jder fur seine Hafft vnd Eisen hüten wölle / Vnd wo Mißhandlung wegen / sein Leutenant / Trabandt / oder Stöckenknecht / einen oder mehr vbertretter / gefenglich angreiffen wurden / sie dieselbig nicht hindern / Sondern das böß zu straffen / viel mehr darzu befurderung thun wolten. Ein jder sich des Artickelbrieffs vnd darauff gethanem Eides / getrewlich verhalten / Wil er einem jden fleissig verwarnet vnd vermanet haben.

Der

2.

DEr Profoß schetzt in der Knecht Leger die Profiand/ doch sol er sich der Taxa mit dem vnter Marschalck vergleichen/ Wie in des Feldmarschalcks 24. Artickel angezeigt worden.

3.

DEr Profoß empfehet von dem Obersten Feldhauptman/ das Maaß zum getranck/ die Elle zu allerley Tuch/ vnd das Gewicht zu allem dem/ was bey Kramern/ Marcatantern vnd Metzgern/ außgewogen wirdt.

4.

DEr Profoß hat von den Marcatantern/ von allem dem/ das sie dem Leger zuführen/ sein Gerechtigkeit/ es sey Wein/ Bier/ Brodt/ Keeß/ Putter/ Fisch/ Fleisch ꝛc. Wie jm das der Feldhauptman taxirt/ Vnd wenn der Profoß hiruber die Leut weiter beschweren wolt/ ist er hochstrefflich.

5.

WElcher in der Knecht Leger/ falsch Maaß/ Elle/ oder Gewicht braucht/ der ist alle sein Gut dem Obersten desselben Regiments/ darunter er solche geferde braucht/ verfallen. Wiewol der Profoß solchs vnterweilen allein nimpt/ Bißweilen teilen sie es miteinander.

6.

ALle Profiand/ die in der Knecht Leger vertwirckt wirdt/ ist der Profosen allein/ Außgenommen/ das Vihe/ das gehört dem Obersten/ Etwan teilen sie es miteinander.

7.

DEr Profoß hat von allen Rindern die in der Knecht Leger geschlachtet werden/ die Zung.

8.

DEr Profoß hat von jder Person/ die jme in den Eisen zu schlagen befohlen oder angezeigt werden/ ein Herrn Gülden/ der jm muß bezalt werden wenn er jn ledig leßt/ Es sey dann/ das einer vmb geringer Vrsach willen angenommen wurde/ vnd jm der Oberste etwas zu nehmen verböte.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

9.

EJn jder Profoß hat gewonlich bey allen den/ die er aus befehlich des Obersten Feldhauptmans oder seins Obersten mit recht lest Richten/ sein sonder Profit/ nach dem jms sein Oberster vergünt.

10.

WElcher sich vnter dem Regiment wider den Artickelsbrieff/ oder sonsten gegen der Obrigkeit/ an seiner Ehre/ Leib vnd Leben verwirckt/ den oder dieselbigen/ ist der Profoß aus befehlich seins Obersten/ vor Gericht/ durch sich selbst/ seinen Leutenant oder Gerichtsman/ anzuklagen schuldig.

11.

WElcher nicht vnter dem Regiment ligt/ vnd begert von dem Profosen/ das er jm diesen oder jennen in die Eisen schlagen sol/ gibt dem Profosen 2. Herrngulden. Wer aber vnter dem Regiment ligt/ vnd solchs begert/ gibt nur 1. fl.

12.

DEr Profoß sol fleissig zu sehen/ Das im Leger kein falsche Maaß/ Elle/ oder Gewicht gebraucht werde. Dergleichen ist der vnter Marschalck schuldig.

13.

JN allen geringen spenen vnd jrrungen/ zwischen Hauptleutten/ Fendrichen/ Befelichhabern/ vnd andern Furnehmen Ehrlichen Kriegsleutten/ sol der Profoß ohne nachteil des Obersten/ die Sache zuuertragen/ fleissig handeln. Damit deßhalben der Oberste vnbemühet bleibe.

14.

WAs sich aber fur wichtige Sachen/ zwischen dem Kriegsvolck zutragen/ Die sol der Profoß dem Obersten nicht verschweigen/ vnd auff sein anzeigen des Obersten Befehlichs erwarten/ auch dasselbig vnparteisch verrichten.

15.

WElche dem Leger auff dem rucken oder Kopff Profiand zutragen/ die sind dem Profosen noch niemandes anders etwas daruon zuthunde schuldig. Doch sollen dieselbe der gestalt auch kein gefahr darunter treiben. Also/ Wenn etwa einer etwas keuffen wolte/ vnd dasselbig auff die nehe zum Leger auff Wagen/ Karren/ Pferden/ oder Eseln führen/ vnd dar-

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

darnach ins Leger auff den rucken oder Kopff tragen / der oder dieselben seind in des Profosen straff gefallen / vnd aller jrer Wahre / so sie im Lager haben / verlustigk.

16.

WEnn man vor einer Besatzung einen graben ausfüllen wil / ist gebrewchlich / das zu den Pignirern / alle Hurn vnd Buben / so im Leger sein / zutragen helffen / Vnd denen wird der Hurn Weibel zugeordenet / sie fort zufürdern. Es sol aber auch der Profoß darob sein / das (wo nach beschehenen vmbschlag ein Fraw oder Trosser im Lager bliebe) derselbe Preiß gemacht werde. Herwiderumb ist der Profoß auch schuldig / das er den gehorsamen Frawen vnd Trossen / zur zeit der Plünderung / den rucken halte / das sie daran nicht gehindert werden.

17.

WEnn der Profoß ohn wissen vnd befelich seiner Obrigkeit / einen aus den Eisen liesse / der gewisser Vrsach halber an Leib / Leben / Ehre oder Gut zu straffen were / feldt er dem Obersten nach gestalt der verhandlung / in Peen.

18.

ES verschulden sich auch die Profosen höchlich / Das jnen dennoch solchs jre Obersten vbersehen. Wo es aber der Oberste Feldhauptman erführe / der mag sie an Leib / Leben / Ehre vnd Gut straffen.

19.

DEr Profoß befielt den Stockmeister vnd Nachrichter: Vnd so er einen auff ergangenem Recht / oder aus befehlich / wil oder sol Richten lassen / Lest er denselben durch seinen Leutenandt / oder die Stöckenknecht / dem Nachrichter vberantworten / etwan thut Ers selbst oder der Stockmeister.

20.

WJewol dieses Profosen Staat vnd seiner Zugehörigen Besoldung / hiebeuor ist angezeigt worden / Wird er doch jderzeit / mit Trabanten vnd Stöckenknechten / nach viele der Knecht vnd grösse des Regiments / gehalten.

21.

WEnn der Profoß dem Stockmeister einen zuuerwaren gibt / vnd er lest in ledig ohn befehel des Obersten oder Profosen / Was dann der außgelassene verwirckt hat / muß der Stockmeister an desselben stat tretten. Gleicher gestalt were der Profoß auch schuldig / wenn er einen ausliesse / ohn wissen vnd befehlich des Obersten.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

XVII.

Schulthsen Ampt: Vnd desselben Gerichts Ordnung.

1.

ES sollen die Gerichtsleut ein Eidt schweren / zu Gott vnd seinem Wordt / zu Richten nach dem Keiserlichen Rechten / Vnd nach laut des Artickelbrieffs / dem Armen als dem Reichen / vnd dem Reichen als dem armen trewlich vnd vngeferlich / als weit jre verstand reicht: Wie sie wolten / das Gott der Almechtig am Jüngsten tag / vber jre arme Seele richten solle.

Sollen auch dem Gericht vnd Rechten gewertig vnd gehorsam sein / vnd keiner sonder erlaubnis des Schulthsen aus dem Leger zihen / vnd sonderlich der Obrigkeit befehlich.

2.

HJeher gehört des Schultheissen Gerechtigkeit / von einer jden Klag / Antwort / Kuntschafft / Gerichtschein / Vrteil ꝛc. welchs alles bey dem Malstatrecht gnugsam angezeigt ist.

3.

WElche Partey durch den Gerichtsweybel / kuntschafft zugeben furgebotten wirdt / vnd nicht erscheint / ist dem Schultheissen verfallen 1. Herrnft.

4.

WAs hinter dem Schulthsen gelegt wirdt / von einem der schuldig ist jmande zu bezalen / von demselben gehört dem Schultheiß fur sein Gerechtigkeit der zehende Pfennig. Wo aber solch *depositum* durch den Schultheissen verwarlöst wurde / ist er schuldig dasselbige zuerlegen den Parteyen / den es zukompt. Wo es jme aber durch die Feinde abgedrungen wurde / vnd er dasselbig zu beweisen het / Ist er den Parteyen darzu zu antworten oder etwas zu geben / nicht schuldig.

Der

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

5.

DEr Schultheis foddert im Namen des Obersten (Wenn der Artickelsbrieff gelesen ist) von dem Kriegsvolck den Eidt/ Ist aber noch kein Schults gesetzt/ thuts etwan der Oberste selbst.

6.

WEnn die Knechte geschworen haben/ machen sie Rotten vnd Rottmeister / vnd des Hauptmans Schreiber / zeichnet sie auff in sein Schultbuch.

7.

WElcher vor dem Gericht/ so er reden/ oder etwas in die Banck werben wil / nicht vmb erlaubnis bittet / Ist zur straff dem Schultheiß 1. Herrnfl. verfallen.

8.

WEil auch etwan viel vngeschickter Gerichtsleut zu dieser zeit erfunden werden / Erfoddert die hohe notturfft/ das der Oberste die straff/ so Leib/ Leben/ Ehre vnd Gut betrifft / zu den Artickeln in den Artickelsbrieff/ klerlich vnd verstentlich schreiben laß / Damit die Richter zu Vrteilen wissen/ der vnschuldig nicht verkurtzt / vnd der schuldig nicht vngestrafft bleib.

9.

WAs dem Schultheisen im Rechten/ vnd sonsten ausserhalb der gespannen Banck / Kuntschafft zuuerhören / der verstorbenen Güter zu Inuentiren / Gerichtsschein mitzuteilen ꝛc. fur Gerichtsleut zugeordenet werden / Vnnd was seine / des Gerichtschreibers vnd Weibels gerechtigkeit sey / von einem jglichen / Sol daselbst bey dem Malasitzrechten weitleufftiger erklert werden.

XVIII.

Quartirmeister Ampt.

1.

DEr Quartirmeister ist schuldig/ wenn der Oberste etzliche/ oder alle Hauptleut oder Fendrich haben wil/ das er jnen dasselbig ansage.

2.

WEnn der Quartirmeister / das Reutter vnd Knechtleger mit dem Feldmarschalck geteilet hat/ gibt er erstlich dem Obersten sein Quartir/ darnach seinem Leutenant / darnach den Herren oder vom Adel/ so in das Obersten staat begriffen sein. Folgendes dem Profosen vnd seinem gesinde/ dem Schultheisen sampt seinen zugehörigen/ Sich selbst/ dem Wacht vnd Profiandmeister/ dem Feld vnd Hurnweibel/ Stockmeister vnd Scharffrichter.

3.

DArnach gibt der Quartirmeister den Hauptleutten vnd jren Knechten die Quartir / die werden alsdann von den Furjrern gezeichent.

XIX.

Wachtmeister Ampt.

1.

DEr Wachtmeister sagt aus befehlich des Obersten/ Zugk vnd Wacht an: Auch wenn die Hauptleut nicht mit dem gantzen Fendlein zihen/ Sondern nur mit ein teil derselben/ Wie viel Rotte dero sein sollen.

Dieser

2.

DJeser Wachtmeister sol sich allwege mit der Reisigen Wachtmeister/ wie sie die Wacht besetzen sollen/ vergleichen/ Wie in dem 3. Artickel droben in der Reutter Wachtmeister befehlich/ angezeigt ist.

Er ist auch schuldig (wo es die notturfft erfoddert) das er der Reutter Wachtmeister suche/ vnd folge/ *vt supra.*

3.

WEnn der Wachtmeister bey jm selbst/ wie er die Wacht besetzen wölle beschlossen hat/ Sol ers darnach dem Obersten anzeigen. Vnd sols der Oberste etwan selbst besichtigen/ vnterweilen dem Leutenant befehlen/ Oder der Hauptleut einem.

4.

DJe Wachtmeister sollen auch/ Wenn das Leger nahe fur den Feinden ligt/ es sey im Feld oder fur einer Besatzung/ sich kein fleiß/ mühe vnd arbeit verdriessen lassen/ Sondern die Wacht offtmals besichtigen/ vnd an welchem sie mangel befinden/ dem Obersten anzeigen.

5.

DEr Oberste sol auch selbst (wenn man so nahe bey den Feinden ligt) auff solche ding acht geben/ etwa seinen Leutenant/ oder andere ehrliche Gesein/ von Junckern vnd Befelichsleutten/ des nachts lassen herumb gehen/ vnd insonderheit/ die Schiltwacht besichtigen lassen. Vnd wenn der Oberste oder die Wachtmeister die Wechter schlaffende/ oder straffbar befinden/ dieselbe keins wegs verschonen/ Wie in des Feldhauptmans 23. Artickel begriffen ist.

6.

DJe Wachtmeister sollen die Losung nicht anders geben/ dann wie sie dieselbig vom Obersten empfangen. Besihe den 25. Artickel des Feldhauptmans/ wie es aus viel Vrsachen/ mit veranderung der Losung offt gehalten wirdt.

7.

DEr Oberste sol gar fleissig achtung darauff haben/ das er keinen vnuerstendigen zum Wachtmeisterampt gebrauch. Dann daran ist dem gantzen Leger am meisten gelegen/ Darumb wil es sich mit diesem Ampt gar nicht schertzen lassen/ Das man einen zu diesem Ampt der es nicht verstünde/ vmb gunst vnd freuntschafft willen/ furdern wolte.

Wenn der Knecht 10000. oder 12000. oder druber sein/ muß man zwey Wachtmeister haben/ Dann es kans einer nicht gar versehen. Wenn jr aber nicht mehr als etwa 5000. oder 6000. sein/ bedarff man nur einen.

Profiant-

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

XX.

Profiant Meisters Ampt.

DEr Profiandmeister / sol fur sich selbst ein Erfarner / Vernunfftiger / Bescheidener Man sein / Auch seine geschickte diener haben / die er zu Roß vnd Fueß gebrauchen kan. Wenn er wegen seines Ampts von Key: oder Kön: Mait: oder wes Herrn er dann dienet / abgefertigt wirdt / das Lager mit notturfft zuuersehen / Das er nicht eigennützig vnd verseumern sey / Sondern was seinem Herrn vnd dem gantzen heilen Hauffen zu nutz mag kommen: Als / das die Profiant ohn nachteil allermenniglichs im Leger gebracht / vnd vmb ein zimlich Geld verkaufft werde.

Vnd so es sich zutrüge das in eim Leger oder auffm Zuge in der Feinde Landt / dem Leger die verordente Profiand nicht zu kommen möcht / Alsdann sol der Profiandmeister / sampt seinen dienern darauff verdacht sein / Das er in den negsten vmbligenden dorffern / Flecken vnd Stedten / Korn mahlen / vnd Brodt zum kauff backen lasse / Vnd alles was er also auffbringen kan / dem Hauffen zu gut / an Profiand vnd *victualie*, sol er dem Leger zu führen lassen / damit das Regiment jderzeit versorgt vnd gnugsamlich versehen / Daran sollen sie sich nichts hindern lassen / sondern alles vermügen an wenden.

XXI.

Von Hauptleuten vber Landsknecht.

1.

DJe Heuptleut vber Landsknecht / wenn sie Knechte auffbringen sollen / gibt jnen der Kriegsherr Geld darzu / Nach dem der Weg weit oder nahe zum Musterplatz ist.

Etzliche

2.

ETzliche Hauptleut haben kurtzlich ein meinung erdacht / Wenn sie Knecht auffbringen sollen / Sol jnen der Kriegsherr Geld darzu leihen / vnd solch Geld folgends an der Besoldung abzihen. Vor solchem leihen sey ein jder Kriegsherr gewarnet / Dann es ist sein grosser nachteil.

3.

DJe Hauptleut haben Leutenant / Ist auch ein Newrung / dardurch (wenn jnen solche Leutenant gehalten werden) viel verwarlost wirdt / Dann was sie auff Zügen vnd Wacht selbst schuldig sind zuuersehen / Legen sie auff diese / es werde verricht wie es best kan / Ein Herr sols aber nicht nachgeben.

4.

WEnn der Oberste sicht / vnd erkennen kan / das ein Hauptman durch seinen gehabten fleiß in schaden ist kommen / sol der Herr billich mitleiden mit jm tragen / vnd etzliche ergetzlichkeit dafur thun.

5.

ES begeren auch die Hauptleut / das jnen der Herr jre Reisige Knechte vnd Köch / gleich dem Dolmetschen sol besolden / wie droben ins Obersten staat angezeigt / ist billich / das in Frembden Landen der Dolmetsch vnterhalten werde / Aber den Koch vnd die Reisige Knecht / ist der Herr zu besolden nicht schuldig. Was er aber thun wil / ist sein guter wille.

6.

EJn jder Hauptman sol mit seinen Knechten ernstlich darob vnd an sein / Das sie den Artickelsbrieff in allen Artickeln getrewlich halten / Damit der Oberste deßhalb nicht viel bemühet / auch deste statlicher Regiment gehalten werde.

7.

DJe Hauptleut werden vnterhalten mit Besoldung / wie in des Obersten staat verzeichent / befunden wirdt.

8.

WEnn man einen Hauffen zum Sturm ordenet / dann spielen die Hauptleut vnd Fendrich drumb / welche vnter jnen zu fodderst / in der mitte / vnd zu hinderst in der Ordnung sich stellen / Daselbst sollen sie sich alsdann / wie redliche finden vnd gebrauchen lassen.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

9.

WEnn das Leger auffsein vnd verrucken wil/ sollen die Hauptleut/ Quartirmeister/ Führer vnd Feldweibel/ halb/ vnd die Furjrer allesambt zum Obersten kommen/ vnd seines befehlichs erwarten. Darzu soln sie im Leger/ man zihe oder lige still/ die Hauptleut abents vnd morgents vmb bescheidt selbst/ oder durch jre diener fragen.

10.

ALsbald das Leger geschlagen ist/ sollen die Hauptleut alle zum Obersten gehen/ vnd nach dem Lerman platz fragen. Also auch die Fendriche/ wie bey jnen vermeldet werden sol.

11.

DJe Hauptleut wollen etwan/ der Herr sol jdem einen Feldweibel halten/ das ist der Herr nicht schuldig/ ist auch nicht von nöten/ vnd geht viel vergebens vnkosten darauff.

12.

DOch muß der Feldhauptman hierin/ nach der viele der Knechte/ die gelegenheit ansehen.

XXII.

Von Fendrichen.

1.

DJe Fendriche sollen bey jren Fendlein bleiben/ Insonderheit wenn man nahe bey den Feinden ligt.

2.

DEr Fendrich sol sein Fendlein keinem andern tragen lassen/ er hab dann desselben gnugsame Vrsach.

Die

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

3.

DJe Fendrich sollen als bald jnen der Lermplatz angezeigt/ denselbigen besichtigen/ damit sie jn im fall der not/ bey nacht finden mügen.

4.

DJe Fendriche dürffen auch etwa vmb Leutenante ansuchen. Aber ein Herr sols mit nichten thun/ nicht allein das es zu des Herrn grossen verderblichen schaden gereicht/ sondern aus andern viel mehr beweglichen Vrsachen.

5.

WEnn ein gantz Fendlein Knecht eine Beut gewonnen hat/ gehört dem Fendrich duppelte Beut. Desgleichen so vnter dem Fendlein Rottweis Beuten vberkommen werden/ gehört jme der dritte teil/ der Vrsach halber: Das der Fendrich im Lager bey dem Fendlein muß bleiben/ vnd auff kein Beutte lauffen darff.

6.

WEnn die Feldweibel vnd andere die Schlachtordnung gemacht haben/ Sollen sie die Fendriche besichtigen/ Vnd welchem sein Fendlein nicht nach notturfft bedeckt vnd besetzt ist/ der sol es dem Obersten oder seinem Hauptman anzeigen. Die sollen den mangel (wenn er befunden) zu wenden befehlen.

7.

WEil dann sehr viel an einem Fendrich gelegen ist/ So sol billich der Oberste oder Hauptman/ keinem ein Fendlin geben/ er sey dann des Kriegs genugsam erfaren vnd verstendig. Gleicher gestalt/ ist es mit allen andern Emptern zu halten/ deren kein sol nach gunst/ freuntschafft oder verwantnis/ Sondern nach verstandt/ erfarung vnd geschickligkeit vergeben werden.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

XXIII.

Von Feldwaybeln.

1.

Feldwaybel machen die Schlachtordnung/ nach dem sie Befehlich von jrem Obersten empfangen/ Vnd gibt jnen der Oberste etwan Hauptleut/ oder andere verstendige des Kriegs zu/ mit denselben seind sie es nach jtztgemelten befehlich/ zuordenen schuldig.

2.

Die Feldtweibel vergleichen sich der Langen vnd kurtzen Wehre/ auch der angehenckten vnd lauffenden Schützen/ Wie in des Obersten 19. Artickel begriffen ist.

3.

Die Feldtweibel helffen den Hauptleutten am Zuge/ die Knecht auffhalten vnd nachtreiben/ vnd braucht sie etwan jr Oberster in andern Sachen im Kriege/ darzu sie tüglich sein.

4.

Der Kriegsherr oder sein Feldhauptman/ sol keinen Hauffen mit zu viel Weibeln vberladen/ Wie in der Landsknecht Hauptleut 11. Artickel ausgetruckt/ Dann sie machten etwan (wenn jrer so viel ist) ein den andern selbst jrrigk.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

XXIIII.

Von gemeinen Waybeln.

1.

DJese Weibel / deren vnter jdem Fendlein zwo sein / die der gemeine Man / Monatliche ab vnd an zusetzen hat / machen gewonlich die Zugordenung.

2.

DJese Weibel helffen den Hauptleuten / worinnen sie jrer bedürffen / vnd was sie jnen befehlen / es sey in Lagern / auff Zugen oder Wacht / seind sie schuldig mit fleiß zuuerrichten.

3.

DJese Weibel gehören nicht in des Obersten staat / sondern vnter jre Fendlein / vnd werden von den Hauptleutten bezalt.

XXV.

Von Führern.

1.

DJese Führer bleiben gewönlich allwegen bey den Knechten / vnd führen sie auff dem wege biß ins Leger in jre Quartier / oder biß man zum Furjrer kumpt.

2.

DJese Führer / werden gleich wie die jtztgenanten beide gemeine Weibel / von dem gemeinen Man alle Monat an vnd abegesetzt / gehören auch mit jrer bezalung vnter die Hauptleut.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

XXVI.

Von Furjrern.

1.

DJe Furjrer / wenn sie jre Quartir von dem Quartirmeister empfangen / warten sie biß jre Fendlein ankommen / Alsdann führt ein jder erstlich den Hauptman / darnach den Fendrich in jre Losament / folgendes weist er die Rotten nacheinander zu recht.

2.

DJe Furjrer warten sonsten auch auff jre Hauptleut / wenn sie im Lager oder auffm Zuge jrer bedorffen / es werden aber der Furjrer Empter auch vom gemeinen Man besetzt / vnd von jren Hauptleutten bezalt.

XXVII.

Von Hurnwaybeln.

1.

DEr Hurnweybel / sol den Troß / Hurn vnd Buben in Ordnung behalten / das sie nicht für lauffen / oder fürzihen / Sondern bleiben vnd zihen wie sie geordenet sein.

2.

DJe HurnWeibel sollen so geschickt sein / Das sie den Troß im an vnd abzug / auch in Handlungen mit den Feinden / dermassen versehen / Damit das Kriegsvolck jrenthalb in keinen nachteil oder vnordnung komme.

Die

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

3.

DJe HurnWeibel mit den Hurn vnd Troſſen / ſindt ſchuldig aus befehlich des Profoſen / Greben auszufüllen vnd ein zu zihen / wie in des Profoſen 26. Artickel angezeigt.

4.

GLeicher geſtalt / wird von dem Stockmeiſter in des Profoſen 21. Artickel begriffen.

5.

WAs des Stockmeiſters vnd Scharffrichters Ampt / darff keines beſchreibens / Sondern werden die Mißhandler vnd Vbertretter der Artickel / wol befinden.

Zum Beſchlus.

WEiß ich nichts beſſers zu ſchreiben / Dann das ein Herr / ſo viel immer müglich / verhüte / das er bey ſeinem Hauffen keinen groſſen Troß habe. Wo er aber Huren vnd Buben im Lager leiden muß / So bezal er wol / vnd brauch ſie vmb die Haut. Laß die jennigen nicht vngeſtrafft die es verdienen.

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°

Early European Books, Copyright © 2010 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of the Royal Library, Copenhagen.
LN 367 2°